



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit

[VER|FAS|SUNG]

DES FREISTAATES BAYERN

[GRUND|GE|SETZ]

FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Verfassung des Freistaates Bayern

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

VERFASSUNG DES
FREISTAATES BAYERN
GRUNDGESETZ
FÜR DIE BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit

Redaktionelle Anmerkung:

Die unterschiedlichen Versionen der Rechtschreibung im Text der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes sind historisch bedingt und beruhen auf der jeweiligen Schreibweise in der amtlichen Bekanntmachung.

Herausgeber:
Bayerische Landeszentrale für politische
Bildungsarbeit München
(Stand der Bearbeitung: 1. März 2022)

Gestaltung/Satz: MUMBECK – Agentur für Werbung
Druck: Gebr. Geiselberger GmbH

VORWORT

Am 8. Dezember 1946 trat die Bayerische Verfassung – nach den Konstitutionen des Königreichs Bayern von 1808 und 1818 sowie der sogenannten Bamberger Verfassung des Jahres 1919 – in Kraft. Zuvor hatte die stimmberechtigte Bevölkerung Bayerns am 1. Dezember 1946 diesem von einer Verfassungsgebenden Versammlung ausgearbeiteten Dokument in einer Volksabstimmung mit einer Mehrheit von 70,6 Prozent (bei einer Wahlbeteiligung von 75,7 Prozent) zugestimmt.

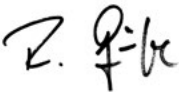
Eine Ratifizierung durch eine direkte Abstimmung des obersten Souveräns, des Volkes, war 1949 bei der Inkraftsetzung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht möglich. Vorausgegangen war nämlich – aufgrund der internationalen Situation nach dem Zweiten Weltkrieg – die Spaltung Deutschlands in einen westlichen und einen östlichen Teil. Bei den Verhandlungen mit den Westalliierten, den USA, Großbritannien und Frankreich, war es den westdeutschen Ministerpräsidenten ein großes Anliegen zu verdeutlichen, dass der nun zu schaffende westdeutsche Staat, die Bundesrepublik Deutschland, ein Provisorium bis zu einer Wiedervereinigung sein sollte. Dieser Plan wäre nicht haltbar gewesen, hätte man das Volk über die Verfassung abstimmen lassen. Die Ratifizierung erfolgte daher durch die zuvor gewählten Landtage der Länder der westlichen Besatzungszonen. Auch die Bezeichnung – *Grundgesetz* statt *Verfassung* – betonte den Status der Vorläufigkeit dieses Dokumentes.

Grundgesetz und Bayerische Verfassung schaffen die institutionellen Grundlagen unseres Staates, sichern die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und bilden somit Basis und Rahmen für unser Wertesystem.

Demokratie und unser Wertesystem als Ganzes sind gegenwärtig jedoch bedroht. Politische und religiöse Extremisten, Nationalisten und Anti-Demokraten gefährden unser politisches System

und unsere Freiheit. In diesen Zeiten ist es wichtig, dass sich alle Demokratinnen und Demokraten zusammenschließen und diesen Gefahren entgegentreten. Gleichzeitig müssen Politik und Strafverfolgung konsequent gegen all diejenigen vorgehen, die Freiheit und Demokratie bedrohen.

73 Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes und 33 Jahre nach der deutsch-deutschen Wiedervereinigung müssen wir uns aber auch (selbst)kritisch fragen, inwieweit denn schon zusammengewachsen ist, was zusammengehört. Wir müssen Antworten finden auf die Frage, warum sich manche Menschen politisch wie ökonomisch abgehängt fühlen, warum sie glauben, ihre Meinung nicht mehr offen aussprechen zu dürfen, warum sie der Politik und den Medien nicht mehr vertrauen, warum sie der Ansicht sind, die Bundesrepublik sei kein freier und demokratischer Staat. In diesen Zeiten ist politische Bildungsarbeit nötiger denn je. Hierzu soll die Sonderausgabe der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag leisten.



Rupert Gröbl
Direktor der Bayerischen Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit

GESAMTÜBERSICHT

Abkürzungen	8
Verfassung des Freistaates Bayern	10
Inhaltsübersicht	11
Text mit Anmerkungen.....	12
Bayernhymne	67
(Urtext: Michael Oechsner, Melodie: Max Kunz)	
Zur Geschichte der Bayernhymne	68
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	71
Inhaltsübersicht	72
Text mit Anmerkungen.....	75
Nationalhymne	181
(Text: Hoffmann von Fallersleben; Melodie: Joseph Haydn)	
Zur Geschichte der Nationalhymne	182
Stichwortregister	185

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz mit Änderungen
BayBSVK	Bereinigte Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bek.	Bekanntmachung
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Teil) I, II oder III
BIP	Brutto-Inlandsprodukt
BV	Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) mit Änderungen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EAG	Europäische Atom-Gemeinschaft
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
EGV	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft
Einigungs- vertrag	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990, BGBI. II S. 885.
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWS	Europäisches Währungssystem
EZB	Europäische Zentralbank
EZBS	Europäisches Zentralbank-System

GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GeschOLT	Geschäftsordnung des Landtags
GG	Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) mit
GVBl.	Änderungen Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
KMBI.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
RGBl.	Reichsgesetzblatt
StAnz.	Bayerischer Staatsanzeiger
StPO	Strafprozeßordnung
VerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
VGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
WEU	Westeuropäische Union
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung)

Artikelangaben ohne den Zusatz „BV“ oder „GG“ beziehen sich im Rahmen des Teils „Bayerische Verfassung“ stets auf diese, im Rahmen des Grundgesetzteiles stets auf das Grundgesetz.

Verfassung des Freistaates Bayern

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER HAUPTTEIL

Aufbau und Aufgaben des Staates	12
1. Abschnitt – Die Grundlagen des Bayerischen Staates	12
2. Abschnitt – Der Landtag	16
3. Abschnitt – Der Senat	23
4. Abschnitt – Die Staatsregierung	24
5. Abschnitt – Der Verfassungsgerichtshof	29
6. Abschnitt – Die Gesetzgebung	31
7. Abschnitt – Die Verwaltung	34
8. Abschnitt – Die Rechtspflege	38
9. Abschnitt – Die Beamten	39

ZWEITER HAUPTTEIL

Grundrechte und Grundpflichten	41
---	-----------

DRITTER HAUPTTEIL

Das Gemeinschaftsleben	48
1. Abschnitt – Ehe, Familie und Kinder	48
2. Abschnitt – Bildung und Schule, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Überlieferung	49
3. Abschnitt – Religion und Religionsgemeinschaften	54

VIERTER HAUPTTEIL

Wirtschaft und Arbeit	57
1. Abschnitt – Die Wirtschaftsordnung	57
2. Abschnitt – Das Eigentum	59
3. Abschnitt – Die Landwirtschaft	60
4. Abschnitt – Die Arbeit	61

Schluss- und Übergangsbestimmungen	64
---	-----------

Verfassung des Freistaates Bayern

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayrRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist.

Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat,
in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern,
gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung.

ERSTER HAUPTTEIL

Aufbau und Aufgaben des Staates

1. ABSCHNITT

Die Grundlagen des Bayerischen Staates

Artikel 1

- (1) Bayern ist ein Freistaat.
- (2) Die Landesfarben sind Weiß und Blau.
- (3) Das Landeswappen wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 2

(1) Bayern ist ein Volksstaat. Träger der Staatsgewalt ist das Volk.

(2) Das Volk tut seinen Willen durch Wahlen und Abstimmung kund. Mehrheit entscheidet.

Artikel 3

(1) Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat. Er dient dem Gemeinwohl.

(2) Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung. Er fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.

Artikel 3 a

Bayern bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Bayern arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen.

Artikel 4

Die Staatsgewalt wird ausgeübt durch die stimmberechtigten Staatsbürger selbst, durch die von ihnen gewählte Volksvertretung und durch die mittelbar oder unmittelbar von ihr bestellten Vollzugsbehörden und Richter.

Artikel 5

(1) Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk und der Volksvertretung zu.

(2) Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Staatsregierung und der nachgeordneten Vollzugsbehörden.

(3) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter ausgeübt.

Artikel 6

- (1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben
 1. durch Geburt;
 2. durch Legitimation;
 3. durch Eheschließung;
 4. durch Einbürgerung.
- (2) Die Staatsangehörigkeit kann nicht aberkannt werden.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz über die Staatsangehörigkeit.

Artikel 7

- (1) Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs jeder Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Staatsbürger übt seine Rechte aus durch Teilnahme an Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden.
- (3) Die Ausübung dieser Rechte kann von der Dauer eines Aufenthalts bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden.

Artikel 8

Alle deutschen Staatsangehörigen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, besitzen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten wie die bayerischen Staatsangehörigen.

Artikel 9

- (1) Das Staatsgebiet gliedert sich in Kreise (Regierungsbezirke); die Abgrenzung erfolgt durch Gesetz.
- (2) Die Kreise sind in Bezirke eingeteilt; die kreisunmittelbaren Städte stehen den Bezirken gleich. Die Einteilung wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt; hierzu ist die vorherige Genehmigung des Landtags einzuholen.

Artikel 10

- (1) Für das Gebiet jedes Kreises und jedes Bezirks besteht ein Gemeindeverband als Selbstverwaltungskörper.
- (2) Der eigene Wirkungskreis der Gemeindeverbände wird durch die Gesetzgebung bestimmt.
- (3) Den Gemeindeverbänden können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden, die sie namens des Staates zu erfüllen haben. Sie besorgen diese Aufgaben entweder nach den Weisungen der Staatsbehörden oder kraft besonderer Bestimmung selbständig.
- (4) Das wirtschaftliche und kulturelle Eigenleben im Bereich der Gemeindeverbände ist vor Verödung zu schützen.

Artikel 11

- (1) Jeder Teil des Staatsgebiets ist einer Gemeinde zugewiesen. Eine Ausnahme hiervon machen bestimmte unbewohnte Flächen (ausmärkische Gebiete).
- (2) Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten, insbesondere ihre Bürgermeister und Vertretungskörper zu wählen.
- (3) Durch Gesetz können den Gemeinden Aufgaben übertragen werden, die sie namens des Staates zu erfüllen haben.
- (4) Die Selbstverwaltung der Gemeinden dient dem Aufbau der Demokratie in Bayern von unten nach oben.
- (5) Für die Selbstverwaltung in der Gemeinde gilt der Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte und Pflichten aller in der Gemeinde wohnenden Staatsbürger.

Artikel 12

- (1) Die Grundsätze für die Wahl zum Landtag gelten auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Das Vermögen der Gemeinden und Gemeindeverbände kann unter keinen Umständen zum Staatsvermögen gezogen werden. Die Vergabung solchen Vermögens ist unzulässig.

(3) Die Staatsbürger haben das Recht, Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu regeln. Das Nähere regelt ein Gesetz.

2. ABSCHNITT

Der Landtag

Artikel 13

(1) Der Landtag besteht aus 180 Abgeordneten des bayerischen Volkes.

(2) Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes, nicht nur einer Partei. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 14

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bilden einen Stimmkreis. Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 3 zu bilden. Je Wahlkreis darf höchstens ein Stimmkreis mehr gebildet werden als Abgeordnete aus der Wahlkreisliste zu wählen sind. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate, die in Anwendung dieser Grundsätze zugeteilt werden, kann die Zahl der Abgeordneten nach Art. 13 Abs. 1 überschritten werden.

- (2) Wählbar ist jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Wahl findet an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag statt.
- (4) Wahlvorschläge, auf die im Land nicht mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, erhalten keinen Sitz im Landtag zugeteilt.
- (5) Das Nähere bestimmt das Landeswahlgesetz.

Artikel 15

- (1) Wählergruppen, deren Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden, dürfen sich an Wahlen und Abstimmungen nicht beteiligen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft auf Antrag der Staatsregierung oder einer der im Landtag vertretenen politischen Parteien der Bayerische Verfassungsgerichtshof.

Artikel 16

- (1) Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Seine Wahlperiode beginnt mit seinem ersten Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags. Die Neuwahl findet frühestens 59 Monate, spätestens 62 Monate nach dem Tag statt, an dem der vorausgegangene Landtag gewählt worden ist.
- (2) Der Landtag tritt spätestens am 22. Tag nach der Wahl zusammen.

Artikel 16a

- (1) Parlamentarische Opposition ist ein grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.
- (2) Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtags, welche die Staatsregierung nicht stützen, haben das Recht auf ihrer Stellung entsprechende Wirkungsmöglichkeiten in Parlament und

Öffentlichkeit. Sie haben Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 17

(1) Der Landtag tritt jedes Jahr im Herbst am Sitz der Staatsregierung zusammen.

(2) Der Präsident kann ihn früher einberufen. Er muß ihn einberufen, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Landtagsmitglieder verlangt.

(3) Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und den Zeitpunkt des Wiedezusammentritts.

Artikel 18

(1) Der Landtag kann sich vor Ablauf seiner Wahldauer durch Mehrheitsbeschluß seiner gesetzlichen Mitgliederzahl selbst auflösen.

(2) Er kann im Falle des Art. 44 Abs. 5 vom Landtagspräsidenten aufgelöst werden.

(3) Er kann auf Antrag von einer Million wahlberechtigter Staatsbürger durch Volksentscheid abberufen werden.

(4) Die Neuwahl des Landtags findet spätestens am sechsten Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung statt.

Artikel 19

Die Mitgliedschaft beim Landtag während der Wahldauer geht verloren durch Verzicht, Ungültigkeitserklärung der Wahl, nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses und Verlust der Wahlfähigkeit.

Artikel 20

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und den Schriftführern.

(2) Zwischen zwei Tagungen führt das Präsidium die laufenden Geschäfte des Landtags fort.

(3) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 21

(1) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

(2) Er führt die Hausverwaltung, verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses und vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten dieser Verwaltung.

Artikel 22

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von 50 Mitgliedern oder der Staatsregierung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes ausgeschlossen werden. Sie muß ausgeschlossen werden, wenn und solange es die Staatsregierung zur Begründung ihres Antrages auf Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt. Der Landtag entscheidet darüber, ob und in welcher Art die Öffentlichkeit über solche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

(2) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei, es sei denn, daß es sich um die Wiedergabe von Ehrverletzungen handelt.

Artikel 23

(1) Der Landtag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt.

(2) Zur Beschlußfähigkeit des Landtags ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

(3) Die in der Verfassung vorgesehenen Ausnahmen bleiben unberührt.

Artikel 24

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse können das Erscheinen des Ministerpräsidenten und jedes Staatsministers und Staatssekretärs verlangen.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, gehört werden.

Artikel 25

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Landtag.

(3) Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, beedigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Auf Antrag von einem Fünftel ihrer Mitglieder haben die Ausschüsse zulässigen Anträgen nach Abs. 3 stattzugeben. Hält die Mehrheit der Mitglieder dieses Ausschusses einen Antrag nach Abs. 3 für unzulässig, so entscheidet darüber der Landtag. Gegen dessen Entscheidung kann der Bayerische Verfassungsgerichtshof angerufen werden.

(5) Die Untersuchungsausschüsse verhandeln öffentlich, doch wird die Öffentlichkeit auf Verlangen einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen. Art. 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Artikel 25 a

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallen, kann der Landtag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

Artikel 26

(1) Der Landtag bestellt zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Staatsregierung und zur Behandlung dringlicher Staatsangelegenheiten für die Zeit außerhalb der Tagung sowie nach der Auflösung oder der Abberufung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags einen Zwischenausschuß. Dieser Ausschuß hat die Befugnisse des Landtags, doch kann er nicht Ministeranklage erheben und nicht Gesetze beschließen oder Volksbegehren behandeln.

(2) Für diesen Ausschuß gelten die Bestimmungen des Art. 25.

Artikel 27

Kein Mitglied des Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 28

(1) Kein Mitglied des Landtags kann ohne dessen Genehmigung während der Tagung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß es bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen worden ist.

(2) Die gleiche Genehmigung ist erforderlich, wenn der Abgeordnete anderweitig in seiner persönlichen Freiheit beschränkt und dadurch in der Ausübung seines Abgeordnetenberufes beeinträchtigt wird.

(3) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtags für die Dauer der Tagung aufgehoben. Ein solches Verlangen kann jedoch nicht gestellt werden, wenn der Abgeordnete eines unpolitischen Verbrechens bezichtigt wird. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet der Landtag.

Artikel 29

(1) Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauten oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken bei ihnen unzulässig.

(2) Eine Untersuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Landtags nur mit Genehmigung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 30

Abgeordnete bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglied des Landtags keines Urlaubs von ihrem Arbeitgeber.

Artikel 31

Die Mitglieder des Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern sowie auf eine Aufwandsentschädigung.

Artikel 32

(1) Die Art. 27 mit 31 gelten für das Präsidium des Landtags sowie für die Mitglieder des Zwischenausschusses und ihre ersten Stellvertreter.

(2) In den Fällen des Art. 28 wird die Mitwirkung des Landtags durch die Mitwirkung des Zwischenausschusses ersetzt.

Artikel 33

Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag. Wird die Gültigkeit einer Wahl bestritten, so entscheidet der Bayerische Verfassungsgerichtshof. Er entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft beim Landtag verloren hat.

Artikel 33 a

- (1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- (2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert nach Maßgabe des Gesetzes bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.
- (3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten.
- (4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.
- (5) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

3. ABSCHNITT

Der Senat

Die Artikel 34 bis 42 wurden durch das Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senats vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 42) mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehoben.

4. ABSCHNITT

Die Staatsregierung

Artikel 43

(1) Die Staatsregierung ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Staates.

(2) Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und bis zu 17 Staatsministern und Staatssekretären.

Artikel 44

(1) Der Ministerpräsident wird von dem neu gewählten Landtag spätestens innerhalb einer Woche nach seinem Zusammentritt auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Bayer, der das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Ministerpräsident kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Er muß zurücktreten, wenn die politischen Verhältnisse ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen ihm und dem Landtag unmöglich machen. Der Rücktritt des Ministerpräsidenten hat den Rücktritt der Staatsregierung zur Folge. Bis zur Neuwahl eines Ministerpräsidenten geht die Vertretung Bayerns nach außen auf den Landtagspräsidenten über. Während dieser Zeit kann der Landtagspräsident vom Landtag nicht abberufen werden.

(4) Bei Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten während seiner Amtsdauer wird in der nächsten Sitzung des Landtags ein neuer Ministerpräsident für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

(5) Kommt die Neuwahl innerhalb von vier Wochen nicht zustande, muß der Landtagspräsident den Landtag auflösen.

Artikel 45

Der Ministerpräsident beruft und entläßt mit Zustimmung des Landtags die Staatsminister und die Staatssekretäre.

Artikel 46

Der Ministerpräsident bestimmt mit Zustimmung des Landtags seinen Stellvertreter aus der Zahl der Staatsminister.

Artikel 47

- (1) Der Ministerpräsident führt in der Staatsregierung den Vorsitz und leitet ihre Geschäfte.
- (2) Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Landtag.
- (3) Er vertritt Bayern nach außen.
- (4) Er übt in Einzelfällen das Begnadigungsrecht aus.
- (5) Er unterbreitet dem Landtag die Vorlagen der Staatsregierung.

Artikel 48

- (1) Die Staatsregierung kann bei drohender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Recht der öffentlichen freien Meinungsäußerung (Art. 110), die Pressefreiheit (Art. 111), das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis (Art. 112) und die Versammlungsfreiheit (Art. 113) zunächst auf die Dauer einer Woche einschränken oder aufheben.
- (2) Sie hat gleichzeitig die Einberufung des Landtags zu veranlassen, ihn von allen getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen und diese auf Verlangen des Landtags ganz oder teilweise aufzuheben. Bestätigt der Landtag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die getroffenen Maßnahmen, so wird ihre Geltung um einen Monat verlängert.
- (3) Gegen die getroffenen Maßnahmen ist außerdem Beschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof zulässig; dieser hat innerhalb einer Woche wenigstens eine vorläufige Entscheidung zu treffen.

Artikel 49

Der Ministerpräsident bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien). Dies bedarf der Bestätigung durch Beschluß des Landtags.

Artikel 50

Jedem Staatsminister wird durch den Ministerpräsidenten ein Geschäftsbereich oder eine Sonderaufgabe zugewiesen. Der Ministerpräsident kann sich selbst einen oder mehrere Geschäftsbereiche vorbehalten oder einem Staatsminister mehrere Geschäftsbereiche zuweisen.

Artikel 51

(1) Gemäß den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik führt jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

(2) Die Staatssekretäre sind an die Weisungen des Staatsministers, dem sie zugewiesen sind, gebunden. Im Falle der Verhinderung des Staatsministers handeln sie selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Artikel 52

Zur Unterstützung des Ministerpräsidenten und der Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben besteht eine Staatskanzlei.

Artikel 53

Die Staatsregierung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird die Zuweisung der Geschäfte an die einzelnen Geschäftsbereiche geregelt. Jede Aufgabe der Staatsverwaltung ist einem Geschäftsbereich zuzuteilen.

Artikel 54

Die Staatsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

Artikel 55

Für die Geschäftsführung der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien gelten folgende Grundsätze:

1. Die Staatsverwaltung wird nach der Verfassung, den Gesetzen und dem Haushaltsplan geführt.
2. Der Staatsregierung und den einzelnen Staatsministerien obliegt der Vollzug der Gesetze und Beschlüsse des Landtags. Zu diesem Zwecke können die erforderlichen Ausführungs- und Verwaltungsverordnungen von ihr erlassen werden. Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung.
3. Die Staatsregierung beschließt über alle dem Landtag zu unterbreitenden Vorlagen. Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bleibt einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage vorbehalten.
4. Die Staatsregierung ernennt die leitenden Beamten der Staatsministerien und die Vorstände der den Ministerien unmittelbar untergeordneten Behörden. Die übrigen Beamten werden durch die zuständigen Staatsminister oder durch die von ihnen beauftragten Behörden ernannt.
5. Die gesamte Staatsverwaltung ist der Staatsregierung und den zuständigen Staatsministerien untergeordnet. Den Staatsministerien obliegt auch im Rahmen der Gesetze die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und die öffentlich-rechtlichen Stiftungen.

6. Jeder Staatsminister übt die Dienstaufsicht über die Behörden und Beamten seines Geschäftsbereichs aus.
7. Jeder Staatsminister entscheidet über Verwaltungsbeschwerden im Rahmen seines Geschäftsbereichs.

Artikel 56

Sämtliche Mitglieder der Staatsregierung leisten vor ihrem Amtsantritt vor dem Landtag einen Eid auf die Staatsverfassung.

Artikel 57

Der Ministerpräsident, die Staatsminister und die Staatssekretäre dürfen ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben; sie dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats oder Vorstands einer privaten Erwerbsgesellschaft sein. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluß des Staates sichergestellt ist.

Artikel 58

Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Staatsregierung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 59

Der Landtag ist berechtigt, den Ministerpräsidenten, jeden Staatsminister und Staatssekretär vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anzuklagen, daß sie vorsätzlich die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben.

5. ABSCHNITT

Der Verfassungsgerichtshof

Artikel 60

Als oberstes Gericht für staatsrechtliche Fragen besteht der Bayerische Verfassungsgerichtshof.

Artikel 61

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags.

(2) Die Anklage gegen ein Mitglied der Staatsregierung ist darauf gerichtet, daß die Verfassung oder ein Gesetz von ihm vorsätzlich verletzt worden ist.

(3) Die Anklage gegen ein Mitglied des Landtags ist darauf gerichtet, daß es in gewinnsüchtiger Absicht seinen Einfluß oder sein Wissen als Mitglied des Vertretungskörpers in einer das Ansehen der Volksvertretung gröblich gefährdenden Weise mißbraucht hat oder daß es vorsätzlich Mitteilungen, deren Geheimhaltung in einer Sitzung des Landtags oder einer seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, in der Voraussicht, daß sie öffentlich bekannt werden, einem anderen zur Kenntnis gebracht hat.

(4) Die Erhebung der Anklage erfolgt durch den Landtag auf Antrag von einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl und bedarf einer Zweidrittelmehrheit dieser Zahl. Jedes Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags kann Antrag gegen sich selbst stellen.

Artikel 62

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 15 Abs. 2).

Artikel 63

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft zum Landtag (Art. 33).

Artikel 64

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans.

Artikel 65

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 92).

Artikel 66

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte durch eine Behörde (Art. 48 Abs. 3, Art. 120).

Artikel 67

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet ferner in den besonderen ihm durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Artikel 68

- (1) Der Verfassungsgerichtshof wird beim Oberlandesgericht in München gebildet.
- (2) Der Gerichtshof setzt sich zusammen:
 - a) in den in Art. 61 geregelten Fällen aus einem der Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte, acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltunggerichtshof angehören, sowie zehn weiteren Mitgliedern, welche vom Landtag gewählt werden;
 - b) in den Fällen des Art. 65 aus dem Präsidenten und acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltunggerichtshof angehören;

- c) in den übrigen Fällen aus dem Präsidenten, drei Berufsrichtern, von denen zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, und fünf vom Landtag gewählten Mitgliedern.
- (3) Der Präsident und die Berufsrichter werden vom Landtag gewählt. Sie können nicht Mitglieder des Landtags sein.

Artikel 69

Die weiteren Bestimmungen über die Organisation des Gerichtshofs und über das Verfahren vor ihm sowie über die Vollstreckung seiner Urteile werden durch Gesetz geregelt.

6. ABSCHNITT

Die Gesetzgebung

Artikel 70

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform.
- (2) Auch der Staatshaushalt muß vom Landtag durch formelles Gesetz festgestellt werden.
- (3) Das Recht der Gesetzgebung kann vom Landtag nicht übertragen werden, auch nicht auf seine Ausschüsse.
- (4) Über Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Staatsregierung den Landtag zu unterrichten. Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden. Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahmen des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 71

Die Gesetzesvorlagen werden vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung, aus der Mitte des Landtags, oder vom Volk (Volksbegehren) eingebracht.

Artikel 72

(1) Die Gesetze werden vom Landtag oder vom Volk (Volksentscheid) beschlossen.

(2) Staatsverträge werden vom Ministerpräsidenten nach vorheriger Zustimmung des Landtags abgeschlossen.

Artikel 73

Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt.

Artikel 74

(1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes stellt.

(2) Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrundeliegen.

(3) Das Volksbegehren ist vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten.

(4) Wenn der Landtag das Volksbegehren ablehnt, kann er dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.

(5) Rechtsgültige Volksbegehren sind von der Volksvertretung binnen drei Monaten nach Unterbreitung zu behandeln und binnen weiterer drei Monate dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Der Ablauf dieser Fristen wird durch die Auflösung des Landtags gehemmt.

(6) Die Volksentscheide über Volksbegehren finden gewöhnlich im Frühjahr oder Herbst statt.

(7) Jeder dem Volk zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit einer Weisung der Staatsregierung zu begleiten, die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung über den Gegenstand darlegen soll.

Artikel 75

(1) Die Verfassung kann nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Anträge auf Verfassungsänderungen, die den demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, sind unzulässig.

(2) Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl. Sie müssen dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden.

(3) Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt, entscheidet der Bayerische Verfassungsgerichtshof.

(4) Änderungen der Verfassung sind im Text der Verfassung oder in einem Anhang aufzunehmen.

Artikel 76

(1) Die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze werden vom Ministerpräsidenten ausgefertigt und auf seine Anordnung binnen Wochenfrist im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

(2) In jedem Gesetz muß der Tag bestimmt sein, an dem es in Kraft tritt.

7. ABSCHNITT

Die Verwaltung

Artikel 77

- (1) Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung, die Regelung der Zuständigkeiten und der Art der Bestellung der staatlichen Organe erfolgen durch Gesetz. Die Einrichtung der Behörden im einzelnen obliegt der Staatsregierung und auf Grund der von ihr erteilten Ermächtigung den einzelnen Staatsministerien.
- (2) Für die Organisation der Behörden und die Regelung ihres Verfahrens hat als Richtschnur zu dienen, daß unter Wahrung der notwendigen Einheitlichkeit der Verwaltung alle entbehrliche Zentralisation vermieden, die Entschlußkraft und die Selbstverantwortung der Organe gehoben wird und die Rechte der Einzelperson genügend gewahrt werden.

Artikel 78

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (3) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt.
- (4) Wird der Staatshaushalt im Landtag nicht rechtzeitig verabschiedet, so führt die Staatsregierung den Haushalt zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahrs weiter.
- (5) Beschlüsse des Landtags, welche die im Entwurf des Haushaltsplans eingesetzten Ausgaben erhöhen, sind auf Verlangen der Staatsregierung noch einmal zu beraten. Diese Beratung darf ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht vor Ablauf von 14 Tagen stattfinden.

(6) Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr, in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt.

Artikel 79

Eine Angelegenheit, welche Ausgaben verursacht, für die im festgesetzten Haushaltsplan kein entsprechender Betrag eingestellt ist, darf seitens des Landtags nur in Beratung gezogen und beschlossen werden, wenn gleichzeitig für die notwendige Deckung gesorgt wird.

Artikel 80

(1) Über die Verwendung aller Staatseinnahmen legt der Staatsminister der Finanzen im Folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Staatsregierung dem Landtag Rechnung. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof.

(2) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung den Präsidenten des Rechnungshofs. Die Wahldauer beträgt 12 Jahre. Wiederwahl ist ausgeschlossen. Er kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf seiner Amtszeit nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt. Die Durchführung eines Amtsenthebungsverfahrens bedarf der Zustimmung des Landtags mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitgliederzahl.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 81

Das Grundstockvermögen des Staates darf in seinem Wertbestand nur auf Grund eines Gesetzes verringert werden. Der Erlös aus der Veräußerung von Bestandteilen des Grundstockvermögens ist zu Neuerwerbungen für dieses Vermögen zu verwenden.

Artikel 82

- (1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen.
- (2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Ab-schwung symmetrisch zu berücksichtigen.
- (3) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituatio-nen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatli-che Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abge-wichen werden. Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeit-raums zurückzuführen.
- (4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürg-schaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, be-dürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Er-mächtigung durch Gesetz.
- (5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 83

- (1) In den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2) fallen insbesondere die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindebetriebe; der örtliche Verkehr nebst Straßen- und Wegebau; die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft; Einrichtungen zur Sicherung der Er-nährung; Ortsplanung, Wohnungsbau und Wohnungsaufsicht; örtliche Polizei, Feuerschutz; örtliche Kulturpflege; Volks- und Berufsschulwesen und Erwachsenenbildung; Vormundschafts-wesen und Wohlfahrtspflege; örtliches Gesundheitswesen; Ehe- und Mütterberatung sowie Säuglingspflege; Schulhygiene und körperliche Ertüchtigung der Jugend; öffentliche Bäder; Toten-bestattung; Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bau-ten.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. Sie haben das Recht, ihren Bedarf durch öffentliche Abgaben zu decken. Der Staat gewährleistet den Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Finanzausstattung.

(3) Überträgt der Staat den Gemeinden Aufgaben, verpflichtet er sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt er besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat er gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

(4) Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht der Staatsbehörden. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden wacht der Staat nur über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeinden. In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises sind die Gemeinden überdies an die Weisungen der übergeordneten Staatsbehörden gebunden. Der Staat schützt die Gemeinden bei Durchführung ihrer Aufgaben.

(5) Verwaltungsstreitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Staate werden von den Verwaltungsgerichten entschieden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 2 mit 5 gelten auch für die Gemeindeverbände.

(7) Die kommunalen Spitzenverbände sollen rechtzeitig gehört werden, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren. Die Staatsregierung vereinbart zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Abs. 3) ein Konsultationsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden.

8. ABSCHNITT

Die Rechtspflege

Artikel 84

Die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts gelten als Bestandteil des einheimischen Rechts.

Artikel 85

Die Richter sind nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 86

- (1) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete sind nur kraft gesetzlicher Bestimmung zulässig.

Artikel 87

- (1) Die Richter können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, die gesetzlich bestimmt sind, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die gesetzliche Bestimmung einer Altersgrenze ist zulässig.
- (2) Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt.

Artikel 88

An der Rechtspflege sollen Männer und Frauen aus dem Volke mitwirken. Ihre Zuziehung und die Art ihrer Auswahl wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 89

Die öffentlichen Ankläger vor den Strafgerichten sind an die Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde gebunden.

Artikel 90

Die Verhandlungen vor allen Gerichten sind öffentlich. Bei Gefährdung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.

Artikel 91

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte kann sich eines Verteidigers bedienen.

Artikel 92

Hält der Richter ein Gesetz für verfassungswidrig, so hat er die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen.

Artikel 93

Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

9. ABSCHNITT

Die Beamten

Artikel 94

- (1) Die Beamten des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände werden nach Maßgabe der Gesetze vom Volk gewählt oder von den zuständigen Behörden ernannt.
- (2) Die öffentlichen Ämter stehen allen wahlberechtigten Staatsbürgern nach ihrer charakterlichen Eignung, nach ihrer Befähigung und ihren Leistungen offen, die, soweit möglich, durch Prüfungen im Wege des Wettbewerbs festgestellt werden. Für die Beförderung der Beamten gelten dieselben Grundsätze.

Artikel 95

- (1) Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses werden durch Gesetz geregelt. Das Berufsbeamtentum wird grundsätzlich aufrechterhalten.
- (2) Den Beamten steht für die Verfolgung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche der ordentliche Rechtsweg offen.
- (3) Gegen jede dienstliche Straferkenntnis muß der Beschwerdeweg und ein Wiederaufnahmeverfahren offenstehen.
- (4) In die Nachweise über die Person des Beamten dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Beamte Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Beamten ist in den Personalsachweis mitaufzunehmen.
- (5) Jeder Beamte hat das Recht, seine sämtlichen Personalsachweise jederzeit einzusehen.

Artikel 96

Die Beamten sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer einzelnen Partei. Der Beamte hat sich jederzeit zum demokratisch-konstitutionellen Staat zu bekennen und zu ihm innerhalb und außerhalb des Dienstes zu stehen.

Artikel 97

Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Staat oder diejenige öffentliche Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

ZWEITER HAUPTTEIL

Grundrechte und Grundpflichten

Artikel 98

Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern. Sonstige Einschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen des Art. 48 zulässig. Der Verfassungsgerichtshof hat Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.

Artikel 99

Die Verfassung dient dem Schutz und dem geistigen und leiblichen Wohl aller Einwohner. Ihr Schutz gegen Angriffe von außen ist gewährleistet durch das Völkerrecht, nach innen durch die Gesetze, die Rechtspflege und die Polizei.

Artikel 100

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 101

Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.

Artikel 102

(1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

(2) Jeder von der öffentlichen Gewalt Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem zuständigen Richter vorzuführen. Dieser hat dem Festgenommenen mitzuteilen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Festnahme ver-

fügt worden ist, und ihm Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Festnahme zu erheben. Er hat gegen den Festgenommenen entweder Haftbefehl zu erlassen oder ihn unverzüglich in Freiheit zu setzen.

Artikel 103

- (1) Eigentumsrecht und Erbrecht werden gewährleistet.
- (2) Eigentumsordnung und Eigentumsgebrauch haben auch dem Gemeinwohl zu dienen.

Artikel 104

Eine Handlung kann nur dann mit Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Niemand darf wegen derselben Tat zweimal gerichtlich bestraft werden.

Artikel 105

Ausländer, die unter Nichtbeachtung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Bayern geflüchtet sind, dürfen nicht ausgeliefert und ausgewiesen werden.

Artikel 106

- (1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung.
- (2) Die Förderung des Baues billiger Volkswohnungen ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.
- (3) Die Wohnung ist für jedermann eine Freistätte und unverletzlich.

Artikel 107

- (1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

- (2) Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz.
- (3) Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf es keinen Abbruch tun.
- (4) Die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern ist von dem religiösen Bekenntnis unabhängig.
- (5) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (6) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder Feierlichkeiten oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

Artikel 108

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Artikel 109

- (1) Alle Bewohner Bayerns genießen volle Freizügigkeit. Sie haben das Recht, sich an jedem beliebigen Ort aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Erwerbszweig zu betreiben.
- (2) Alle Bewohner Bayerns sind berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern.

Artikel 110

- (1) Jeder Bewohner Bayerns hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Recht darf ihn kein Arbeits- und Anstellungsvertrag hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

(2) Die Bekämpfung von Schmutz und Schund ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

Artikel 111

(1) Die Presse hat die Aufgabe, im Dienste des demokratischen Gedankens über Vorgänge, Zustände und Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wahrheitsgemäß zu berichten.

(2) Vorzensur ist verboten. Gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Pressefreiheit berühren, kann gerichtliche Entscheidung verlangt werden.

Artikel 111 a

(1) Die Freiheit des Rundfunks wird gewährleistet. Der Rundfunk dient der Information durch wahrheitsgemäße, umfassende und unparteiische Berichterstattung sowie durch die Verbreitung von Meinungen. Er trägt zur Bildung und Unterhaltung bei. Der Rundfunk hat die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Menschenwürde, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu achten. Die Verherrlichung von Gewalt sowie Darbietungen, die das allgemeine Sittlichkeitsgefühl grob verletzen, sind unzulässig. Meinungsfreiheit, Sachlichkeit, gegenseitige Achtung, Schutz vor Verunglimpfung sowie die Ausgewogenheit des Gesamtprogramms sind zu gewährleisten.

(2) Rundfunk wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben. An der Kontrolle des Rundfunks sind die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu beteiligen. Der Anteil der von der Staatsregierung und dem Landtag in die Kontrollorgane entsandten Vertreter darf ein Drittel nicht übersteigen. Die weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen wählen oder berufen ihre Vertreter selbst.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 112

(1) Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist unverletzlich.

(2) Beschränkungen des Rundfunkempfanges sowie des Bezuges von Druck-Erzeugnissen sind unzulässig.

Artikel 113

Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Artikel 114

(1) Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereine und Gesellschaften, die rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgen oder solche Mittel gebrauchen, die darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu vernichten oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden, können verboten werden.

(3) Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei.

Artikel 115

(1) Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.

(2) Die Rechte des Landtags zur Überprüfung von Beschwerden werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 116

Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied sind entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Artikel 117

Der ungestörte Genuß der Freiheit für jedermann hängt davon ab, daß alle ihre Treuepflicht gegenüber Volk und Verfassung, Staat und Gesetzen erfüllen. Alle haben die Verfassung und die Gesetze zu achten und zu befolgen, an den öffentlichen Angelegenheiten Anteil zu nehmen und ihre körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Artikel 118

(1) Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.

(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Alle öffentlich-rechtlichen Vorrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufgehoben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Bestandteil des Namens; sie dürfen nicht mehr verliehen und können durch Adoption nicht mehr erworben werden.

(4) Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie mit einem Amt oder einem Beruf in Verbindung stehen. Sie sollen außerhalb des Amtes oder Berufs nicht geführt werden. Akademische Grade fallen nicht unter dieses Verbot.

(5) Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden.

Artikel 118 a

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.

Artikel 119

Rassen- und Völkerhaß zu entfachen ist verboten und strafbar.

Artikel 120

Jeder Bewohner Bayerns, der sich durch eine Behörde in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt, kann den Schutz des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes anrufen.

Artikel 121

Alle Bewohner Bayerns sind zur Übernahme von Ehrenämtern, insbesondere als Vormund, Waisenrat, Jugendpfleger, Schöffe und Geschworener verpflichtet. Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 122

Bei Unglücksfällen, Notständen und Naturkatastrophen und im nachbarlichen Verkehr sind alle nach Maßgabe der Gesetze zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet.

Artikel 123

(1) Alle sind im Verhältnis ihres Einkommens und Vermögens und unter Berücksichtigung ihrer Unterhaltungspflicht zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen.

(2) Verbrauchssteuern und Besitzsteuern müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(3) Die Erbschaftssteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern. Sie ist nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu staffeln.

DRITTER HAUPTTEIL

Das Gemeinschaftsleben

1. ABSCHNITT

Ehe, Familie und Kinder

Artikel 124

(1) Ehe und Familie sind die natürliche und sittliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft und stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

(2) Mann und Frau haben in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten.

Artikel 125

(1) Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

(2) Die Reinhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

(3) Kinderreiche Familien haben Anspruch auf angemessene Fürsorge, insbesondere auf gesunde Wohnungen.

Artikel 126

(1) Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag.

(2) Uneheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder.

(3) Kinder und Jugendliche sind durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen. Fürsorgeerziehung ist nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

Artikel 127

Das eigene Recht der Religionsgemeinschaften und staatlich anerkannten weltanschaulichen Gemeinschaften auf einen angemessenen Einfluß bei der Erziehung der Kinder ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung wird unbeschadet des Erziehungsrechtes der Eltern gewährleistet.

2. ABSCHNITT

Bildung und Schule, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Überlieferung

Artikel 128

(1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

(2) Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen.

Artikel 129

(1) Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet.

(2) Der Unterricht an diesen Schulen ist unentgeltlich.

Artikel 130

- (1) Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Staates, er kann daran die Gemeinden beteiligen.
- (2) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 131

- (1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.
- (2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.
- (3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.
- (4) Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.

Artikel 132

Für den Aufbau des Schulwesens ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen, seine Neigung seine Leistung und seine innere Berufung maßgebend, nicht aber die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern.

Artikel 133

- (1) Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinde zusammen. Auch die anerkannten Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sind Bildungsträger.

(2) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Artikel 134

(1) Privatschulen müssen den an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen entsprechen. Sie können nur mit Genehmigung des Staates errichtet und betrieben werden.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schule in ihren Lehrzielen (Art. 131) und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer nicht hinter den gleichartigen öffentlichen Schulen zurücksteht, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend gesichert ist und gegen die Person des Schulleiters keine Bedenken bestehen.

(3) Private Volksschulen dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen werden. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor, wenn den Erziehungsberechtigten eine öffentliche Schule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung nicht zur Verfügung steht.

Artikel 135

Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Das Nähere bestimmt das Volksschulgesetz.

Artikel 136

(1) An allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach aller Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehranstalten. Er wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft.

(3) Kein Lehrer kann gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Die Lehrer bedürfen der Bevollmächtigung durch die Religionsgemeinschaften zur Erteilung des Religionsunterrichts.

(5) Die erforderlichen Schulräume sind zur Verfügung zu stellen.

Artikel 137

(1) Die Teilnahme am Religionsunterricht und an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, vom vollendeten 18. Lebensjahr ab der Willenserklärung der Schüler überlassen.

(2) Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.

Artikel 138

(1) Die Errichtung und Verwaltung der Hochschulen ist Sache des Staates. Eine Ausnahme bilden die kirchlichen Hochschulen (Art. 150 Abs. 1). Weitere Ausnahmen bedürfen staatlicher Genehmigung.

(2) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung. Die Studierenden sind daran zu beteiligen, soweit es sich um ihre Angelegenheiten handelt.

Artikel 139

Die Erwachsenenbildung ist durch Volkshochschulen und sonstige mit öffentlichen Mitteln unterstützte Einrichtungen zu fördern.

Artikel 140

(1) Kunst und Wissenschaft sind von Staat und Gemeinden zu fördern.

(2) Sie haben insbesondere Mittel zur Unterstützung schöpferischer Künstler, Gelehrter und Schriftsteller bereitzustellen, die den Nachweis ernster künstlerischer oder kultureller Tätigkeit erbringen.

(3) Das kulturelle Leben und der Sport sind von Staat und Gemeinden zu fördern.

Artikel 141

(1) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

- Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern,
- den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
- die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.

(2) Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Aufgabe,

- die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen,
- herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen,
- die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes ins Ausland zu verhüten.

(3) Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich

umzugehen. Staat und Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.

3. ABSCHNITT

Religion und Religionsgemeinschaften

Artikel 142

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu gemeinsamer Hausandacht, zu öffentlichen Kulthandlungen und Religionsgemeinschaften sowie deren Zusammenschluß innerhalb Bayerns unterliegen im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze keinerlei Beschränkung.
- (3) Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften sowie solche weltanschauliche Gemeinschaften, deren Bestrebungen den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen, sind von staatlicher Bevormundung frei. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze selbständig. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der politischen Gemeinde.

Artikel 143

- (1) Die Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (2) Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Anderen anerkannten Religionsgemeinschaften sowie solchen weltanschaulichen Gemeinschaften, deren Bestrebungen

den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen, sind nach einer Bestandszeit von fünf Jahren auf Antrag die gleichen Rechte zu gewähren.

(3) Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen auf Grund der öffentlichen Steuerlisten Steuern erheben.

Artikel 144

(1) In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.

(2) Jede öffentliche Verächtlichmachung der Religion, ihrer Einrichtungen, der Geistlichen und Ordensleute in ihrer Eigenschaft als Religionsdiener ist verboten und strafbar.

(3) Geistliche können vor Gerichten und anderen Behörden nicht um Auskunft über Tatsachen angehalten werden, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden sind.

Artikel 145

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder anderen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen des Staates oder der politischen Gemeinden an die Religionsgemeinschaften bleiben aufrechterhalten.

(2) Neue freiwillige Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden und Gemeindeverbände an eine Religionsgemeinschaft werden durch Zuschläge zu den Staatssteuern und Umlagen der Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft aufgebracht.

Artikel 146

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften, religiöser Vereine, Orden, Kongregationen, weltanschaulicher Gemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 147

Die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

Artikel 148

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 149

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. Über die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften haben diese selbst zu bestimmen.

(2) In Friedhöfen, die nur für einzelne Religionsgemeinschaften bestimmt sind, ist die Beisetzung Andersgläubiger unter den für sie üblichen Formen und ohne räumliche Absonderung zu gestatten, wenn ein anderer geeigneter Begräbnisplatz nicht vorhanden ist.

(3) Im übrigen bemißt sich der Simultangebrauch der Kirchen und Friedhöfe nach bisherigem Recht, soweit nicht durch Gesetz Abänderungen getroffen werden.

Artikel 150

(1) Die Kirchen haben das Recht, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen auszubilden und fortzubilden.

(2) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

VIERTER HAUPTTEIL

Wirtschaft und Arbeit

1. ABSCHNITT

Die Wirtschaftsordnung

Artikel 151

(1) Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.

(2) Innerhalb dieser Zwecke gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze. Die Freiheit der Entwicklung persönlicher Entschlußkraft und die Freiheit der selbständigen Betätigung des einzelnen in der Wirtschaft wird grundsätzlich anerkannt. Die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen findet ihre Grenze in der Rücksicht auf den Nächsten und auf die sittlichen Forderungen des Gemeinwohls. Gemeinschaftliche und unsittliche Rechtsgeschäfte, insbesondere alle wirtschaftlichen Ausbeutungsverträge sind rechtswidrig und nichtig.

Artikel 152

Die geordnete Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes der Bevölkerung wird vom Staat überwacht. Ihm obliegt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Kraft.

Artikel 153

Die selbständigen Kleinbetriebe und Mittelstandsbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie sind in der Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen. Sie sind in ihren Bestrebungen, ihre

wirtschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit sowie ihre Entwicklung durch genossenschaftliche Selbsthilfe zu sichern, vom Staat zu unterstützen. Der Aufstieg tüchtiger Kräfte aus nichtselbständiger Arbeit zu selbständigen Existenzen ist zu fördern.

Artikel 154

Die auf demokratischer Grundlage aus den Kreisen der Berufsverbände gewählten Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft nehmen an den wirtschaftlichen Gestaltungsaufgaben teil. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 155

Zum Zweck einer möglichst gleichmäßigen Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse aller Bewohner können unter Berücksichtigung der Lebensinteressen der selbständigen, produktiv tätigen Kräfte der Wirtschaft durch Gesetz besondere Bedarfsdeckungsgebiete gebildet und dafür Körperschaften des öffentlichen Rechts auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet werden. Sie haben im Rahmen der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung.

Artikel 156

Der Zusammenschluß von Unternehmungen zum Zwecke der Zusammenballung wirtschaftlicher Macht und der Monopolbildung ist unzulässig. Insbesondere sind Kartelle, Konzerne und Preisabreden verboten, welche die Ausbeutung der breiten Massen der Bevölkerung oder die Vernichtung selbständiger mittelständischer Existenzen bezwecken.

Artikel 157

(1) Kapitalbildung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Entfaltung der Volkswirtschaft.

(2) Das Geld- und Kreditwesen dient der Werteschaffung und der Befriedigung der Bedürfnisse aller Bewohner.

2. ABSCHNITT

Das Eigentum

Artikel 158

Eigentum verpflichtet gegenüber der Gesamtheit. Offenbarer Mißbrauch des Eigentums- oder Besitzrechts genießt keinen Rechtsschutz.

Artikel 159

Eine Enteignung darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und gegen angemessene Entschädigung erfolgen, die auch in Form einer Rente gewährt werden kann. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 160

(1) Eigentum an Bodenschätzen, die für die allgemeine Wirtschaft von größerer Bedeutung sind, an wichtigen Kraftquellen, Eisenbahnen und anderen der Allgemeinheit dienenden Verkehrswegen und Verkehrsmitteln, an Wasserleitungen und Unternehmungen der Energieversorgung steht in der Regel Körperschaften oder Genossenschaften des öffentlichen Rechtes zu.

(2) Für die Allgemeinheit lebenswichtige Produktionsmittel, Großbanken und Versicherungsunternehmen können in Gemeineigentum übergeführt werden, wenn die Rücksicht auf die Gesamtheit es erfordert. Die Überführung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung.

(3) In Gemeineigentum stehende Unternehmen können, wenn es dem wirtschaftlichen Zweck entspricht, in einer privatwirtschaftlichen Form geführt werden.

Artikel 161

(1) Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen überwacht. Mißbräuche sind abzustellen.

(2) Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitaleaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Artikel 162

Das geistige Eigentum, das Recht der Urheber, der Erfinder und Künstler genießen den Schutz und die Obsorge des Staates.

3. ABSCHNITT

Die Landwirtschaft

Artikel 163

(1) Grund und Boden sind frei. Der Bauer ist nicht an die Scholle gebunden.

(2) Der in der land- und forstwirtschaftlichen Kultur stehende Grund und Boden aller Besitzgrößen dient der Gesamtheit des Volkes.

(3) Das bäuerliche Eigentum an Grund und Boden wird gewährleistet.

(4) Bauernland soll seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Der Erwerb von land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden soll von einem Nachweis der Eignung für sachgemäße Bewirtschaftung abhängig gemacht werden; er darf nicht lediglich der Kapitalanlage dienen.

(5) Enteignungen an land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden sind nur für dringende Zwecke des Gesamtwohls, insbesondere der Siedlung, gegen angemessene Entschädigung unter Schonung der Mustergüter und Beispielwirtschaften zulässig.

Artikel 164

(1) Der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird durch Anwendung des technischen Fortschritts auf ihren Lebensbereich, Verbesserung der Berufsausbildung, Pflege des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und Förderung der Erzeugung und des Absatzes ein menschenwürdiges Auskommen auf der ererbten Heimatscholle gewährleistet.

(2) Ein angemessenes landwirtschaftliches Einkommen wird durch eine den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen entsprechende Preis- und Lohngestaltung sowie durch Marktordnungen sichergestellt. Diesen werden Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Erzeuger, Verteiler und Verbraucher zugrundegelegt.

Artikel 165

Die Überschuldung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch die Gesetzgebung möglichst zu verhindern.

4. ABSCHNITT

Die Arbeit

Artikel 166

(1) Arbeit ist die Quelle des Volkswohlstandes und steht unter dem besonderen Schutz des Staates.

(2) Jedermann hat das Recht, sich durch Arbeit eine auskömmliche Existenz zu schaffen.

(3) Er hat das Recht und die Pflicht, eine seinen Anlagen und seiner Ausbildung entsprechende Arbeit im Dienste der Allgemeinheit nach näherer Bestimmung der Gesetze zu wählen.

Artikel 167

- (1) Die menschliche Arbeitskraft ist als wertvollstes wirtschaftliches Gut eines Volkes gegen Ausbeutung, Betriebsgefahren und sonstige gesundheitliche Schädigungen geschützt.
- (2) Ausbeutung, die gesundheitliche Schäden nach sich zieht, ist als Körperverletzung strafbar.
- (3) Die Verletzung von Bestimmungen zum Schutz gegen Gefahren und gesundheitliche Schädigungen in Betrieben wird bestraft.

Artikel 168

- (1) Jede ehrliche Arbeit hat den gleichen sittlichen Wert und Anspruch auf angemessenes Entgelt. Männer und Frauen erhalten für gleiche Arbeit den gleichen Lohn.
- (2) Arbeitsloses Einkommen arbeitsfähiger Personen wird nach Maßgabe der Gesetze mit Sondersteuern belegt.
- (3) Jeder Bewohner Bayerns, der arbeitsunfähig ist oder dem keine Arbeit vermittelt werden kann, hat ein Recht auf Fürsorge.

Artikel 169

- (1) Für jeden Berufszweig können Mindestlöhne festgesetzt werden, die dem Arbeitnehmer eine den jeweiligen kulturellen Verhältnissen entsprechende Mindestlebenshaltung für sich und seine Familie ermöglichen.
- (2) Die Gesamtvereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden über das Arbeitsverhältnis sind für die Verbandsangehörigen verpflichtend und können, wenn es das Gesamtinteresse erfordert, für allgemein verbindlich erklärt werden.

Artikel 170

- (1) Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

(2) Alle Abreden und Maßnahmen, welche die Vereinigungsfreiheit einschränken oder zu verhindern suchen, sind rechtswidrig und nichtig.

Artikel 171

Jedermann hat Anspruch auf Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens durch eine ausreichende Sozialversicherung im Rahmen der Gesetze.

Artikel 172

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden in einem besonderen Gesetz geregelt.

Artikel 173

Über die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit werden durch Gesetz besondere Bestimmungen erlassen.

Artikel 174

(1) Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf Erholung. Es wird grundsätzlich gewährleistet durch ein freies Wochenende und durch einen Jahresurlaub unter Fortbezug des Arbeitsentgelts. Die besonderen Verhältnisse in einzelnen Berufen werden durch Gesetz geregelt. Der Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen ist zu vergüten.

(2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag.

Artikel 175

Die Arbeitnehmer haben bei allen wirtschaftlichen Unternehmungen ein Mitbestimmungsrecht in den sie berührenden Angelegenheiten sowie in Unternehmungen von erheblicher Bedeutung einen unmittelbaren Einfluß auf die Leitung und die Verwaltung der Betriebe. Zu diesem Zwecke bilden sie Betriebsräte nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes. Dieses enthält auch Bestimmungen über die Mitwirkung der Betriebsräte bei Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

Artikel 176

Die Arbeitnehmer als gleichberechtigte Glieder der Wirtschaft nehmen zusammen mit den übrigen in der Wirtschaft Tätigen an den wirtschaftlichen Gestaltungsaufgaben teil.

Artikel 177

(1) Arbeitsstreitigkeiten werden durch Arbeitsgerichte entschieden, die aus einer gleichen Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und einem unabhängigen Vorsitzenden zusammengesetzt sind.

(2) Schiedssprüche in Arbeitsstreitigkeiten können gemäß den bestehenden Gesetzen für allgemeinverbindlich erklärt werden.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 178

Bayern wird einem künftigen deutschen demokratischen Bundesstaat beitreten. Er soll auf einem freiwilligen Zusammenschluß der deutschen Einzelstaaten beruhen, deren staatsrechtliches Eigenleben zu sichern ist.

Artikel 179

Die in dieser Verfassung bezeichneten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Körperschaften, Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft und Organisationen der Erzeuger, Verteiler und Verbraucher (Art. 154, 155, 164) sind keine öffentlichen Behörden und dürfen keine staatlichen Machtbefugnisse ausüben. Zwangsmitgliedschaft bei ihnen ist ausgeschlossen.

Artikel 180

Bis zur Errichtung eines deutschen demokratischen Bundesstaates ist die Bayerische Staatsregierung ermächtigt, soweit es unumgänglich notwendig ist, mit Zustimmung des Bayerischen Landtags Zuständigkeiten des Staates Bayern auf den Gebieten der auswärtigen Beziehungen, der Wirtschaft, Ernährung, des Geldwesens und des Verkehrs an den Rat der Ministerpräsidenten der Staaten der US-Zone oder andere deutsche Gemeinschaftseinrichtungen mehrerer Staaten oder Zonen abzutreten.

Artikel 181

Das Recht des Bayerischen Staates, im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge abzuschließen, bleibt unberührt.

Artikel 182

Die früher geschlossenen Staatsverträge, insbesondere die Verträge mit den christlichen Kirchen vom 24. Januar 1925 bleiben in Kraft.

Artikel 183

Alle durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wegen ihrer religiösen oder politischen Haltung oder wegen ihrer Rasse Geschädigten haben im Rahmen der Gesetzgebung Anspruch auf Wiedergutmachung.

Artikel 184

Die Gültigkeit von Gesetzen, die gegen Nationalsozialismus und Militarismus gerichtet sind oder ihre Folgen beseitigen wollen, wird durch diese Verfassung nicht berührt oder beschränkt.

Artikel 185

Die alten Kreise (Regierungsbezirke) mit ihren Regierungssitzen werden ehestens wiederhergestellt.

Artikel 186

(1) Die Bayerische Verfassung vom 14. August 1919 ist aufgehoben.

(2) Die übrigen Gesetze und Verordnungen bleiben vorläufig in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.

(3) Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsüblicher Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweitiger Anordnung oder Gesetzgebung.

Artikel 187

Alle Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst sind auf diese Verfassung zu vereidigen.

Artikel 188

Jeder Schüler erhält vor Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck dieser Verfassung.

BAYERNHYMNEMelodie: Max Kunz
Urtext: Michael Öchsner


Gott mit dir, du Land der Bay - ern, deut - sche
 Er - de, Va - ter - land! Ü - ber dei - nen wei - ten
 Gau - en ru - he sei - ne Se - gens - hand!
 Er be - hü - te dei - ne Flu - ren, schir - me
 dei - ner Städ - te Bau und er - hal - te dir die
 Far - ben sei - nes Him - mels, weiß und blau!

2. Gott mit dir, dem Bayernvolke, daß wir, uns'rer Väter wert, fest in Eintracht und in Frieden bauen uns'res Glückes Herd! Daß mit Deutschlands Bruderstämmen einig uns ein jeder schau und den alten Ruhm bewähre unser Banner, weiß und blau!

[Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom Juli 1980 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 29 vom 18. Juli 1980)]

Zur Geschichte der Bayernhymne

Das Lied „Für Bayern“ war seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bereits weit verbreitet, bevor es auf Initiative des Bayerischen Landtags offizielle Hymne des Freistaates wurde.

Dichter der Urfassung war der Münchner Lehrer Michael Öchsner, Herausgeber der ersten Zeitschrift des Bayerischen Lehrervereins. Komponist war Konrad Max Kunz, Professor am Münchner Konservatorium (heute Musikhochschule) und Chordirigent in der Königlichen Oper (heute Staatsoper) und im Bayerischen Sängerbund. Öchsner und Kunz wirkten zusammen in der alten Münchner Bürger-Sänger-Zunft, der sie 1860 das Lied „Für Bayern“ widmeten. Es verbreitete sich rasch in Vereinen, in denen Öchsner, Kunz und ihre Freunde von der Sängerezunft mitwirkten (Schützenvereine und die in den Jahren seit 1860 neu gegründeten Turnvereine, Bayerische Lehrervereine und Bayerischer Sängerbund).

Als die Nationalhymne der Weimarer Republik 1952 zur Hymne der Bundesrepublik Deutschland bestimmt worden war (bei offiziellen Anlässen ist nur die dritte Strophe zu singen, vgl. auch die weitere Entwicklung in der Darstellung zur Nationalhymne in dieser Publikation), beschloss der Bayerische Landtag einstimmig, die Deutschlandhymne und das Lied „Für Bayern“ sollten in den Schulen gelehrt und gemeinsam im Bayerischen Rundfunk verwendet werden. Die damalige Bayerische Staatsregierung (Große Koalition aus CSU und SPD) vollzog den Landtagsbeschluss am 3. März 1953. Da das zuständige Innenministerium 1964 von einer gesetzlichen Regelung der Hymnenfrage abriet, wurde sie abschließend durch Bekanntmachung des Ministerpräsidenten geregelt. Das Bayernlied, das seit 1964 offiziell „Hymne“ genannt wird, genießt den Schutz des §90a StGB, der die Verunglimpfung von Bundeshymne und Landeshymnen verbietet.

In der Urfassung von 1860 gab es eine dritte Strophe, die sogenannte „Königsstrophe“. Ihr erster Vers lautete: „Gott mit ihm, dem Bayernkönig! Segen über sein Geschlecht!“ 1918 wurde diese

Strophe in den meisten Liederbüchern getilgt. Der bayerische Dichter Josef Maria Lutz verfasste 1946 eine neue dritte Strophe. Sie beginnt mit den Worten: „Gott mit uns und Gott mit allen, die der Menschen heilig Recht treu behüten und bewahren!“ Diskussionen über unterschiedliche Textgestaltungen beendete Ministerpräsident Franz Josef Strauß mit einer Bekanntmachung vom 18. Juli 1980. Darin ist festgelegt, dass der 1953 beschlossene zweistrophige Text, der im Wesentlichen der Urfassung entspricht, bei offiziellen Anlässen verwendet wird.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949 mit Ergänzungen
und Änderungen bis 1. März 2022

INHALTSÜBERSICHT

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

	Präambel	75
I.	Die Grundrechte	76
II.	Der Bund und die Länder	87
III.	Der Bundestag	97
IV.	Der Bundesrat	101
IVa.	Gemeinsamer Ausschuss	103
V.	Der Bundespräsident	103
VI.	Die Bundesregierung	106
VII.	Die Gesetzgebung des Bundes	109
	Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung	121
VIII a.	Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit...	129
IX.	Die Rechtsprechung	132
X.	Das Finanzwesen	138
Xa.	Verteidigungsfall.....	154
XI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	159

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

mit den Änderungen durch die Bundesgesetze
vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739),
vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 445),
vom 20. April 1953 (BGBl. I S. 130),
vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 45),
vom 25. Dezember 1954 (BGBl. I S. 517),
vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 817),
vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111),
vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1077),
vom 22. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1745),
vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 813),
vom 6. Februar 1961 (BGBl. I S. 65),
vom 6. März 1961 (BGBl. I S. 141),
vom 16. Juni 1965 (BGBl. I S. 513),
vom 30. Juli 1965 (BGBl. I S. 649),
vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 581),
vom 18. Juni 1968 (BGBl. I S. 657),
vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709),
vom 15. November 1968 (BGBl. I S. 1177),
vom 29. Januar 1969 (BGBl. I S. 97),
vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 357),
vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359),
vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 363),
vom 17. Juli 1969 (BGBl. I S. 817),
vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 985),
vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1241),
vom 26. August 1969 (BGBl. I S. 1357),
vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1161),
vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 206),
vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 207),

vom 12. April 1972 (BGBl. I S. 593),
vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1305),
vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1901),
vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2381),
vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2383),
vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481),
vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885)
„Einigungsvertrag“,
vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1254),
vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086),
vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002),
vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089),
vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2245),
vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146),
vom 3. November 1995 (BGBl. I S. 1492),
vom 20. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2470),
vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 610),
vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1822),
vom 29. November 2000 (BGBl. I S. 1633),
vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1755),
vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3219),
vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862),
vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034),
vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926),
vom 18. März 2009 (BGBl. I S. 606),
vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1977),
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2247),
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248),
vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944),
vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478),
vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438),
vom 13. Juli 2017 (BGBl. S. 2346, 2347),
vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404),
vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546),
vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048).

PRÄAMBEL

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

I. DIE GRUNDRECHTE

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwick-

lung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12 a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87 a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12 a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereich der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den

Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch die gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit

der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder

in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein

Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder

Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

II. DER BUND UND DIE LÄNDER

Artikel 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 21

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 22

(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 23

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(1a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Euro-

päischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeverminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung,

der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 24

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(1a) Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 26

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören,

insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 27

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Artikel 29

(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(3) Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bestehenbleiben bleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigem Gebiet und insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.

(4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundes-

gesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

(5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.

(6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.

(7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50 000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.

(8) Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfaßte Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die

betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Artikel 30

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Artikel 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 32

- (1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.
- (2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.
- (3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Artikel 33

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Artikel 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 35

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und

Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Artikel 36

(1) Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

(2) Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Artikel 37

(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

III. DER BUNDESTAG

Artikel 38

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 39

(1) Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechszwanzig, spätestens achtundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Artikel 40

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Artikel 41

- (1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.
- (2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 42

- (1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.
- (3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 43

- (1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Artikel 44

- (1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Artikel 45

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Er kann ihn auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind.

Artikel 45 a

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.

(2) Der Ausschuß für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) Artikel 44 Absatz 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

Artikel 45 b

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Biten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 45 d

Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) Der Bundestag bestellt ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes.

(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 46

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Artikel 47

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 48

- (1) Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.
- (2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.
- (3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 49 *(aufgehoben)*

IV. DER BUNDES RAT

Artikel 50

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Artikel 51

- (1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

- (2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.
- (3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Artikel 52

- (1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.
- (2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.
- (3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (3a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2.
- (4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Artikel 53

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

IV a. GEMEINSAMER AUSSCHUSS

Artikel 53 a

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktion bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt.

V. DER BUNDESPRÄSIDENT

Artikel 54

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

- (4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.
- (6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 55

- (1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.
- (2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohl des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 57

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Artikel 58

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Absatz 3.

Artikel 59

- (1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
- (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Artikel 60

- (1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.
- (3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.
- (4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Artikel 61

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestags oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

VI. DIE BUNDESREGIERUNG

Artikel 62

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Artikel 64

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Artikel 65

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 65 a

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

Artikel 66

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages

dem Aufsichtsrate eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 67

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 68

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 69

(1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

VII. DIE GESETZGEBUNG DES BUNDES

Artikel 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;

4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse;
7. die Grundsteuer.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Artikel 73

- (1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
 2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
 3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
 4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
 - 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
 6. den Luftverkehr;
 - 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen

- der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
 8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
 9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
 - 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
 11. die Statistik für Bundeszwecke;
 12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
 13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
 14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. (aufgehoben)
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
8. (aufgehoben)
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schauausstellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;

15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;
19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
- 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
21. die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen und den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;

23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
 24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
 25. die Staatshaftung;
 26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
 27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
 28. das Jagdwesen;
 29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
 30. die Bodenverteilung;
 31. die Raumordnung;
 32. den Wasserhaushalt;
 33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.
- (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Die Artikel 74 a und 75 wurden mit Wirkung vom 1. September 2006 aufgehoben durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Artikel 76

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.
- (2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang

einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluß zu fassen.

Artikel 77

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung

von Vorlagen gebildeter Ausschuss einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(2a) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluß zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingang der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

Artikel 79

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkrafttreten der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 80

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen

werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

Artikel 80 a

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12 a Abs. 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

Artikel 81

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage beim Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

Artikel 82

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

VIII. DIE AUSFÜHRUNG DER BUNDESGESETZE UND DIE BUNDESVERWALTUNG

Artikel 83

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Artikel 84

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 85

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zweck Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Befragte zu allen Behörden entsenden.

Artikel 86

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Artikel 87

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

(2) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, werden abweichend von Satz 1 als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzge-

bung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

Artikel 87 a

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder Bundesrat es verlangen.

Artikel 87 b

(1) Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung

des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.

(2) Im übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Werden solche Gesetze von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß diese Behörden beim Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Artikel 87 c

Gesetze, die auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Artikel 87 d

(1) Die Luftverkehrsverwaltung wird in Bundesverwaltung geführt. Aufgaben der Flugsicherung können auch durch ausländische Flugsicherungsorganisationen wahrgenommen werden, die nach Recht der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung den Ländern als Auftragsverwaltung übertragen werden.

Artikel 87 e

(1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.

(2) Der Bund nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz übertragen werden.

(3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. Diese stehen im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfaßt. Die Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen Unternehmen verbleibt beim Bund. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(4) Der Bund gewährleistet, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(5) Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes, die Übertragung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes an Dritte sowie die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes regeln oder Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.

Artikel 87 f

(1) Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.

(2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 führt der Bund in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts einzelne Aufgaben in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.

Artikel 88

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.

Artikel 89

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

(2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße

das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.

(3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Artikel 90

(1) Der Bund bleibt Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Das Eigentum ist unveräußerlich.

(2) Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen. Diese Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(3) Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes.

(4) Auf Antrag eines Landes kann der Bund die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiete dieses Landes liegen, in Bundesverwaltung übernehmen.

Artikel 91

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

VIII a. GEMEINSCHAFTSAUFGABEN, VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordination näher bestimmt.

(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

Artikel 91 b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Artikel 91 c

(1) Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.

(3) Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.

(4) Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz.

Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

(5) Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

Artikel 91 d

Bund und Länder können zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen Vergleichsstudien durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen.

Artikel 91 e

(1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.

(2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

IX. DIE RECHTSPRECHUNG

Artikel 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 93

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorganes mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;
- 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;

- 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
 - 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
 - 4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;
 5. in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.
- (2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.
- (3) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Artikel 94

- (1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bun-

desrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

Artikel 95

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 96

(1) Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichten.

(2) Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Diese Gerichte ge-

hören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte ist der Bundesgerichtshof.

(4) Der Bund kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.

(5) Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben:

1. Völkermord;
2. völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
3. Kriegsverbrechen;
4. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 26 Abs. 1);
5. Staatsschutz.

Artikel 97

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Artikel 98

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

(5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

Artikel 99

Dem Bundesverfassungsgerichte kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den in Artikel 95 Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöfen für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

Artikel 100

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfas-

sungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Artikel 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 102

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 104

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

X. DAS FINANZWESEN

Artikel 104 a

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. Bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird das Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt, wenn der Bund drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt.

(4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.

(5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsgemäße Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 104 b

(1) Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Das Bundesgesetz oder die Verwaltungsvereinbarung kann Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Mittel des Bundes werden zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.

Artikel 104c

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Art. 104b Absatz 2 Satz 1 bis 3, 5, 6 und Absatz 3 gilt entsprechend. Zur Gewährleistung kann die Bundesregierung Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen.

Artikel 104d

(1) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5 sowie Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 105

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer. Er hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 106

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. die Zölle,
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Abs. 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
3. die Straßengüterverkehrsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern,
4. die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuern und die Wechselsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben.
6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die Vermögensteuer,
2. die Erbschaftsteuer,
3. die Verkehrssteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
4. die Biersteuer,
5. die Abgabe von Spielbanken.

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Gemeinden zugewiesen wird.

Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates

bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, dass ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.

Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3.

(4) Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzausweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzausweisung und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der

Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(5a) Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.

(6) Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

(8) Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursa-

chen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt. (9) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Artikel 106 a

Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.

Artikel 106 b

Den Ländern steht ab dem 1. Juli 2009 infolge der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 107

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die

Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern, vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2, nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu.

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind in dem Gesetz Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft bei der Verteilung der Länderanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer zu regeln. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschlägen und für die Erhebung von Abschlägen sowie die Maßstäbe für die Höhe dieser Zuschläge und Abschläge sind in dem Gesetz zu bestimmen. Für Zwecke der Bemessung der Finanzkraft kann die bergrechtliche Förderabgabe mit nur einem Teil ihres Aufkommens berücksichtigt werden. Das Gesetz kann auch bestimmen, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt. Zuweisungen können unabhängig von den Maßstäben nach den Sätzen 1 bis 3 auch solchen leistungsschwachen Ländern gewährt werden, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen (Gemeindesteuerkraftzuweisungen), sowie außerdem solchen leistungsschwachen Ländern, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b ihre Einwohneranteile unterschreiten.

Artikel 108

(1) Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern ab dem 1. Juli 2009 sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bun-

desfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Benehmen mit den Landesregierungen bestellt.

(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Einvernehmen mit der Bundesregierung bestellt.

(3) Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, so werden sie im Auftrage des Bundes tätig. Artikel 85 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden. Das Bundesgesetz nach Satz 1 kann für ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bestimmen, dass bei Zustimmung einer im Gesetz genannten Mehrheit Regelungen für den Vollzug von Steuergesetzen für alle Länder verbindlich werden.

(4a) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können bei der Verwaltung von Steuern, die unter Absatz 2 fallen, ein Zusammenwirken von Landesfinanzbehörden und eine länderübergreifende Übertragung von Zuständigkeiten auf

Landesfinanzbehörden eines oder mehrerer Länder im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Die Kostentragung kann durch Bundesgesetz geregelt werden.

(5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

(6) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

(7) Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt.

Artikel 109

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) Bund und Länder erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung.

(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Not-situationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für

die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.

(5) Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 109 a

- (1) Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
1. die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch ein gemeinsames Gremium (Stabilitätsrat),
 2. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage,
 3. die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

- (2) Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 durch Bund und Länder. Die Überwachung orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.
- (3) Die Beschlüsse des Stabilitätsrats und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen sind zu veröffentlichen.

Artikel 110

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.
- (3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.
- (4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Artikel 111

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredites flüssig machen.

Artikel 112

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Artikel 113

(1) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmenminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann ver-

langen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestage eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.

(3) Ist das Gesetz nach Artikel 78 zustande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 und 4 oder nach Absatz 2 eingeleitet hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 114

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.

(2) Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Zum Zweck der Prüfung nach Satz 1 kann der Bundesrechnungshof auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen vornehmen; dies gilt auch in den Fällen, in denen der Bund den Ländern zweckgebundene Finanzierungsmittel zur Erfüllung von Länderaufgaben zuweist. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrate jährlich zu berichten. Im übrigen werden die Befugnisse des Bundesrechnungshofes durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 115

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu

Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein Bundesgesetz. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 6 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

X a. VERTEIDIGUNGSFALL

Artikel 115 a

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatt verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

Artikel 115b

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

Artikel 115c

(1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles erfordern, kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,
2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von vier Tagen, für den Fall festgesetzt werden, daß ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

(3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von den Abschnitten VIII, VIIIa und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

(4) Bundesgesetze nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewandt werden.

Artikel 115d

(1) Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfalle abweichend von Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und

Absätze 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3.

(2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrat zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115 a Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 115e

(1) Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

(2) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2, Artikel 24 Abs. 1 oder Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.

Artikel 115f

(1) Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfall, soweit es die Verhältnisse erfordern,

1. den Bundesgrenzschutz im gesamten Bundesgebiet einsetzen,
2. außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden

Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen.

(2) Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzüglich von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 115g

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

Artikel 115h

(1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsi-

dent macht dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

Artikel 115i

(1) Sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115f Abs. 1 zu treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu Landesbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.

Artikel 115k

(1) Für die Dauer ihrer Anwendbarkeit setzen Gesetze nach den Artikeln 115c, 115e und 115g und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Dies gilt nicht gegenüber früherem Recht, das auf Grund der Artikel 115c, 115e und 115g erlassen worden ist.

(2) Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuß beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft.

(3) Gesetze, die von den Artikeln 91a, 91b, 104a, 106 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Ver-

teidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß den Abschnitten VIIIa und X überzuleiten.

Artikel 115I

(1) Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, dass der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 117

(1) Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

(2) Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

Artikel 118

Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

Artikel 118 a

Die Neugliederung in dem die Länder Berlin und Brandenburg umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 unter Beteiligung ihrer Wahlberechtigten durch Vereinbarung beider Länder erfolgen.

Artikel 119

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundes-

gesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 120

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund (2) demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Artikel 120a

(1) Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und daß die der Bundesregierung und den zuständigen

obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. Das Bundesausgleichsamt bedarf bei Ausübung dieser Befugnisse nicht der Zustimmung des Bundesrates; seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die obersten Landesbehörden (Landesausgleichsämtler) zu richten.

(2) Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 121

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 122

(1) Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetz anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

(2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Artikel 123

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetz die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetz zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmung anderweitig erfolgt.

Artikel 124

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

Artikel 125

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,
2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

Artikel 125a

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2 a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74 a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.

(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.

Artikel 125 b

- (1) Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn und soweit der Bund ab dem 1. September 2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Falle der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.
- (2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber nur dann, wenn ab dem 1. September 2006 in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind.
- (3) Auf dem Gebiet des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 darf abweichendes Landesrecht der Erhebung der Grundsteuer frühestens für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 zugrunde gelegt werden.

Artikel 125 c

- (1) Recht, das auf Grund des Artikels 91 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.
- (2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Pro-

gramme nach § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 nach Artikel 104a Absatz 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zu ihrer Aufhebung fort. Eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes durch Bundesgesetz ist zulässig. Die sonstigen nach Artikel 104a Absatz 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird. Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2019 in Kraft getretene Regelungen anzuwenden.

Artikel 126

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 127

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

Artikel 128

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Absatz 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

Artikel 129

(1) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlassen von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrate; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.

(3) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Artikel 130

(1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.

(2) Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.

(3) Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträge zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 131

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Artikel 132

(1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Diensteinkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

(3) Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Absatz 4 offen.

(4) Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Artikel 134

(1) Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.

(2) Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetz nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.

(3) Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 135

(1) Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiet das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.

(2) Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öf-

fentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

(3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.

(4) Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichendes bestimmen kann.

(7) Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

Artikel 135 a

(1) Durch die in Artikel 134 Absatz 4 und Artikel 135 Absatz 5 vorbehaltene Gesetzgebung des Bundes kann auch bestimmt werden, daß nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind

1. Verbindlichkeiten des Reiches sowie Verbindlichkeiten des ehemaligen Landes Preußen und sonstiger nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, welche mit dem Übergang von Vermögenswerten nach Artikel 89, 90, 134 und 135 im Zusammenhang stehen, und Verbindlichkeiten dieser Rechtsträger, die auf Maßnahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsträger beruhen,
3. Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.

Artikel 136

(1) Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrittes des Bundestages zusammen.

(2) Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

Artikel 137

(1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bunde, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

(2) Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz.

(3) Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Artikel 41 Absatz 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

Artikel 138

Änderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariates in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

Artikel 139

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung von 1919 (Weimarer Reichsverfassung) haben folgenden Wortlaut:

Artikel 136

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu

gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlichrechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 141

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Artikel 142

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

Artikel 142 a *(aufgehoben)*

Artikel 143

(1) Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 Abs. 2 verstoßen und müssen mit den in Artikel 79 Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sein.

(2) Abweichungen von den Abschnitten II, VIII, VIII a, IX, X und XI sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Artikel 143 a

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle Angelegenheiten, die sich aus der Umwandlung der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen ergeben. Artikel 87 e Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Beamte der Bundeseisenbahnen können durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn einer privatrechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Gesetze nach Absatz 1 führt der Bund aus.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundeseisenbahnen ist bis zum 31. Dezember 1995 Sache des Bundes. Dies gilt auch für die entsprechenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 143 b

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

(2) Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt.

Die Unternehmen üben Dienstherrenbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 143 c

(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:

1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;
2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.

(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung des Mittelvolumens bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidar-pakt II bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 143 d

(1) Artikel 109 und 115 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Artikel 109 und 115 in der ab dem 1. August 2009 geltenden Fassung sind erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden; am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben unberührt. Die Länder dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 abweichen. Die Haushalte der Länder sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 erfüllt wird. Der Bund kann im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 von der Vorgabe des Artikels 115 Absatz 2 Satz 2 abweichen. Mit dem Abbau des bestehenden Defizits soll im Haushaltsjahr 2011 begonnen werden. Die jährlichen Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2016 die Vorgabe aus Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 erfüllt wird; das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro, auf das Saarland 260 Millionen Euro und auf Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 80 Millionen Euro. Die Hilfen werden auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates geleistet. Die Gewährung der Hilfen setzt einen vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahresende 2020 voraus. Das Nähere, insbesondere die jährlichen Abbauschritte der Finanzierungsdefizite, die Überwachung des Abbaus der Finanzierungsdefizite durch den Stabilitätsrat sowie die Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung der Abbauschritte, wird durch

Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates und durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die gleichzeitige Gewährung der Konsolidierungshilfen und Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.

(3) Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern, von letzteren aus ihrem Umsatzsteueranteil, getragen. Das Nähere wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

(4) Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 können den Ländern Bremen und Saarland ab dem 1. Januar 2020 Sanierungshilfen in Höhe von jährlich insgesamt 800 Millionen Euro aus dem Haushalt des Bundes gewährt werden. Die Länder ergreifen hierzu Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die gleichzeitige Gewährung der Sanierungshilfen und Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.

Artikel 143 e

(1) Die Bundesautobahnen werden abweichend von Artikel 90 Absatz 2 längstens bis zum 31. Dezember 2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Der Bund regelt die Umwandlung der Auftragsverwaltung in Bundesverwaltung nach Artikel 90 Absatz 2 und 4 durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Auf Antrag eines Landes, der bis zum 31. Dezember 2018 zu stellen ist, übernimmt der Bund abweichend von Artikel 90 Absatz 4 die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet des Landes liegen, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Bundesverwaltung.

(3) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates kann geregelt werden, dass ein Land auf Antrag die Aufgabe der Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau und für die Än-

derung von Bundesautobahnen und von sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, die der Bund nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143 e Absatz 2 in Bundesverwaltung übernommen hat, im Auftrage des Bundes übernimmt und unter welchen Voraussetzungen eine Rückübertragung erfolgen kann.

Artikel 143 f

Artikel 143 d, das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sowie sonstige auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 in seiner ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung erlassene Gesetze treten außer Kraft, wenn nach dem 31. Dezember 2030 die Bundesregierung, der Bundestag oder gemeinsam mindestens drei Länder Verhandlungen über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen verlangt haben und mit Ablauf von fünf Jahren nach Notifikation des Verhandlungsverlangens der Bundesregierung, des Bundestages oder der Länder beim Bundespräsidenten keine gesetzliche Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen in Kraft getreten ist. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel 143 g

Für die Regelung der Steuerertragsverteilung, des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen bis zum 31. Dezember 2019 ist Artikel 107 in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 13. Juli 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 143 h *(aufgehoben)*

Artikel 144

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Artikel 145

- (1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.
- (2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.
- (3) Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

Artikel 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

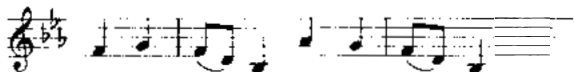
NATIONALHYMNE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



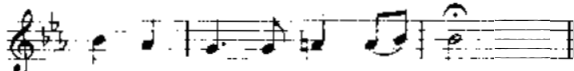
Ei - nig - keit und Recht und Frei - heit
Da - nach laßt uns al - le stre - ben



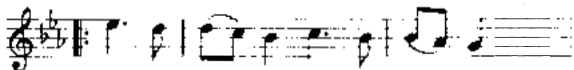
für das deut - sche Va - ter - land!
brü - der - lich mit Herz und Hand!



Ei - nig - keit und Recht und Frei - heit



sind des Glück - kes Un - ter - pfand.



Blüh' im Glan - ze die - ses Glück - kes,



blü - he, deut - sches Va - ter - land!

Melodie: Joseph Haydn

Text: August Heinrich Hoffmann von Fallersleben

Durch einen Briefwechsel zwischen Bundespräsident von Weizsäcker und Bundeskanzler Kohl wurde im April 1991 festgelegt, dass die dritte Strophe des Deutschlandliedes die Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland ist.

Zur Geschichte der Nationalhymne

„Einigkeit und Recht und Freiheit! Dieser Dreiklang aus dem Liede des Dichters gab in den Zeiten innerer Zersplitterung und Unterdrückung der Sehnsucht aller Deutschen Ausdruck.“ Mit diesen Worten proklamierte Reichspräsident Friedrich Ebert am 11. August 1922 das sog. Deutschlandlied zur Nationalhymne.

Der Text des Deutschlandliedes wurde 1841 von dem Dichter August Heinrich Hoffmann von Fallersleben auf der damals noch britischen Insel Helgoland geschrieben. Der Text wurde nach dem Thema des 2. Satzes des „Kaiserquartetts“ von Joseph Haydn gesungen. Der „Deutsche Bund“ bestand zu dieser Zeit aus 39 souveränen Staaten von unterschiedlicher Größe und politischer Bedeutung. Diese politische Landschaft war das Motiv für Hoffmann von Fallersleben, durch die Strophen des „Deutschlandliedes“ die Sehnsucht seiner Landsleute nach politischer Einheit in Freiheit auszudrücken.

Das „Lied der Deutschen“ wurde in den folgenden Jahrzehnten zwar als Symbol der Zusammengehörigkeit vom Volk gern gesungen, als „Staatshymne“ hatte aber jeder Bundesstaat seine eigene „Fürstenhymne“. Im Gegensatz zu diesen Fürstenhymnen verstand sich das Deutschlandlied. Der Aufruf „Deutschland, Deutschland über alles“ richtete sich nicht gegen andere Völker oder enthielt einen Anspruch auf Vorherrschaft, sondern beschwor den Wunsch, Deutschland als Ganzes über die fürstlichen Sonderinteressen zu stellen. Kernpunkt war die Sehnsucht nach nationaler Einheit, die bei den meisten Nachbarn Deutschlands schon verwirklicht war. In der zweiten Strophe griff Hoffmann von Fallersleben Motive aus einem Lied des mittelalterlichen Dichters und Sängers Walther von der Vogelweide auf. In der dritten Strophe wurde schließlich die Forderung nach bürgerlichen Rechten, Freiheit und Gleichheit für jeden Deutschen in einem geeinigten Deutschland erhoben.

Damit stand Hoffmann von Fallersleben in der demokratischen Tradition der deutschen Geschichte, die durch die Farben schwarz-rot-gold symbolisiert wird. Populär aber wurde das Deutschlandlied im national gestimmten Bürgertum, häufig gesungen im Krieg 1870/71 gegen Frankreich und besonders später im Ersten Weltkrieg. Zum ersten Mal offiziell wurde das Deutschlandlied bei der Übergabe Helgolands an das Deutsche Reich am 9. August 1890 angestimmt. Die Nachbarvölker Deutschlands – und besonders die Kriegsgegner im Ersten Weltkrieg – deuteten allerdings die erste Strophe als Ausdruck nationalistischer Überheblichkeit, was leider der Stimmungslage breiter Kreise der Bevölkerung entsprach.

1922 ergriff Reichspräsident Friedrich Ebert eine günstige Stunde und erklärte das Deutschlandlied zur Nationalhymne. Unter dem nationalsozialistischen Regime blieb das Deutschlandlied, und zwar nur die 1. Strophe, Nationalhymne. Damit verbunden wurde, wie Bundestagspräsident Hermann Ehlers es später klassifizierte, der „Schmarren des Horst-Wessel-Liedes“. Politisch folgerichtig war daher nach dem Zusammenbruch das Verbot beider Hymnenteile durch den Alliierten Kontrollrat.

Als sich 1949 die Bundesrepublik Deutschland konstituierte, wurde im Grundgesetz, zweifellos auch als ein Ausdruck der Unsicherheit über die nationale Zukunft, eine Nationalhymne nicht erwähnt. Das Erscheinen der Bundesrepublik auf internationaler Ebene (z. B. bei den Olympischen Spielen 1952) löste eine Hymnendiskussion aus. Im Gegensatz zu Bundeskanzler Konrad Adenauer, der das Deutschlandlied (3. Strophe) beibehalten wollte, beabsichtigte Bundespräsident Theodor Heuss, eine neue Nationalhymne einzuführen. Sie sollte der Kristallisationspunkt dessen sein, was für Heuss Bedeutung besaß: Dichtung, Stilbildung, Patriotismus, Politik und politische Pädagogik. Im Spätsommer 1950 lag die „Hymne an Deutschland“ vor, verfasst vom Dichter Rudolf Alexander Schröder, vertont von Hermann Reutter. Sie ging zum Jahreswechsel über den Rundfunk. Die

„Hymne an Deutschland“ konnte sich aber in der Bevölkerung nicht durchsetzen, auch innerhalb der Parteien stieß sie auf geschlossene Abwehr. Nach einem Briefwechsel zwischen dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler bestätigte Heuss 1952 das Deutschlandlied als Nationalhymne. Seitdem wurde bei feierlichen Anlässen die dritte Strophe gesungen. Durch den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 wurde Deutschland in Gestalt des Zusammenschlusses von Bundesrepublik Deutschland, Deutscher Demokratischer Republik und Berlin wiedervereinigt. Im „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 14. September 1990 war dabei völkerrechtlich verbindlich und endgültig festgelegt worden, dass „das vereinte Deutschland [...] keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten [...] erheben“ wird. Wohl auch, um angesichts dieser Rechtslage etwaigen Missverständnissen den Boden zu entziehen und um zugleich zu dokumentieren, dass der Anspruch auf „Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland“ nunmehr verwirklicht ist, legten Bundespräsident von Weizsäcker und Bundeskanzler Kohl in einem Briefwechsel vom August 1991 fest, dass „die dritte Strophe des Liedes der Deutschen von Hoffmann von Fallersleben mit der Melodie von Joseph Haydn [...] die Nationalhymne für das deutsche Volk“ ist, zumal sie „die Werte verbindlich zum Ausdruck [bringt], denen wir uns als Deutsche, als Europäer und als Teil der Völkergemeinschaft verpflichtet fühlen“ (Schreiben von Bundespräsident von Weizsäcker an Bundeskanzler Kohl vom 19. August 1991).

STICHWORTREGISTER

A

Abfallbeseitigung Art. 74 Nr. 24 GG Abgaben Art. 106, 108 GG

Abgaben Art. 106, 108 GG

Abgekürztes Verfahren bei Gesetzgebung im Verteidigungsfall

Art. 115 d GG

Abgeordnete siehe Bundestagsabgeordnete und Landtagsabgeordnete

Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Steueraufkommens

Art. 107 GG

Ablösung von Staatsleistungen an Religionsgesellschaften

Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 WRV

Abschaffung der Todesstrafe Art. 102 GG

Abstammung, Verbot einer Bevorzugung oder Benachteiligung wegen der Art. 3 Abs. 3 GG

Abstimmung

keine Verfolgung Abgeordneter wegen ihrer Abstimmung

im Bundesrat Art. 51 Abs. 3 GG

im Bundestag Art. 42 Abs. 2, 121 GG

im Landtag Art. 23 BV

im Bundestag Art. 46 Abs. 1 GG

im Landtag Art. 27 BV

Abwägung der Interessen bei Enteignungsentschädigungen

Art. 14 Abs. 3 GG

Abwicklung, bei Veränderungen von Verwaltungseinrichtungen

Art. 130 GG

Ämter, kirchliche Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV

öffentliche Art. 33 Abs. 3 und 3 GG

Änderung der Bayerischen Verfassung Art. 75 BV

des Grundgesetzes Art. 79, 81 Abs. 4 GG

Ärztliche u. Heilberufe Art. 74 Nr. 19 GG

Äußerung, keine Verfolgung Abgeordneter wegen einer Art. 46 Abs. 1 GG

Agrarstruktur Art. 91 a Abs. 1 Nr. 3 GG

Akademien Art. 35 Nr. 9 BV

Allgemeinwohl, bei Enteignungen Art. 14 GG

Alter, Mindesta. im Wahlrecht Art. 14 BV, Art. 38 Abs. 2 GG

Altersgrenze für Richter Art. 97 Abs. 2 GG

Amnestien Anm. zu Art. 47 BV

Amt

Verbot der Ausübung eines anderen Amtes für Mitglieder der Staatsregierung Art. 57 BV

für Bundespräsidenten Art. 55 Abs. 2 GG

für Mitglieder der Bunderegierung Art. 66 GG

Amtsdauer

des Bundeskanzlers Art. 69 Abs. 2 GG

des Bundespräsidenten Art. 54 Abs. 2 GG

des Ministerpräsidenten Art. 44 Abs. 1 BV

Amtseid

des Bundespräsidenten Art. 56 GG

der Mitglieder der Bundesregierung Art. 64 GG

der Mitglieder der Staatsregierung Art. 56 BV

Amtsenthörung des Präs. des Obersten Rechnungshofs Art. 80 Abs. 2 BV

Amtshaftung Art. 97 BV, Art. 34 GG

Amtshilfe Art. 35, 91 GG

auf Ersuchen der Untersuchungsausschüsse des Landtags Art. 25 Abs. 2 BV

des Bundestages Art. 44 Abs. 3 GG

Amtszeit siehe **Amtsdauer**

Ampflichtverletzungen Art. 97 BV, Art. 34 GG

der Richter Art. 98 Abs. 2 GG

Amtsverbot für

Bundespräsidenten Art. 55 Abs. 2 GG

Mitglieder der Bundesregierung Art. 66 GG

Mitglieder der Staatsregierung Art. 57 BV

Angehörige

Benachrichtigung bei Festnahmen Art. 104 Abs. 4 GG

- des Öffentlichen Dienstes siehe öffentl. Dienst
der Streitkräfte Art. 17 a GG
- Angestellte im öffentl. Dienst** Art. 187 BV
- Angriff auf Bundesgebiet** Art. 115 a GG
- Angriffskrieg** Art. 26 GG
- Anhörungsrecht der Vertreter der Staatsregierung** Art. 24 Abs. 2 BV
der Mitglieder des Bundesrates Art. 43 Abs. 2 GG
der Bundesregierung Art. 43 Abs. 2, Art. 53 GG
- Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht: Bundespräsident** Art.
61, 45 Abs. 2 GG
vor dem Verfassungsgerichtshof
Mitglieder der Staatsregierung Art. 59 BV, Art. 61 Abs. 2 BV
Mitglieder des Landtags Art. 61 Abs. 1 und 3 BV
gegen Richter Art. 98 Abs. 2 GG
- Anleihegesetze** Art. 115 GG
- Anmeldung von Versammlungen** Art. 113 BV, Art. 8 GG
- Annahme des Grundgesetzes** Art. 144 Abs. 1 GG
- Anschauung, religiöse, politische und weltanschauliche** Art. 3 Abs. 3,
4 GG
- Anstalten des öffentl. Rechts** Art. 86, 87, 130, 135 GG; vgl. auch Art.
55 Nr. 5 BV
- Anstaltsseelsorge** Art. 148 BV, Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV
- Arbeit** Art. 166–177 BV
- Arbeitsbedingungen, Koalitionsfreiheit** Art. 170 Abs. 1 BV, Art. 9 Abs.
3 GG
- Arbeitsgerichtsbarkeit** Art. 177 BV, Art. 95 Abs. 1 GG
- Arbeitskämpfe** Art. 9 Abs. 3 GG
- Arbeitslosenversicherung** Art. 74 Nr. 12 GG; vgl. auch Art. 171 BV
Zuschüsse Art. 120 GG
- Arbeitsplatz, freie Wahl** Art. 166 Abs. 3 BV, Art. 12 GG
- Arbeitsrecht** Art. 74 Nr. 12 GG
- Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen** Art. 140 GG i. V. m. Art. 139
WRV; vgl. auch Art. 174 BV
- Arzneien, Verkehr mit** Art. 74 Nr. 19 GG

- Asylrecht Art. 105 BV, Art. 16a GG
Verwirkung Art. 18 GG
Atomenergie Art. 74 Nr. 11 a, 87 c GG
Aufbau und Aufgaben des Staates Art. 1–97 BV
Aufenthaltsdauer Art. 7 Abs. 3 BV
Aufenthaltsrecht Art. 11 GG
Aufhebung von Grundrechten Art. 98 BV, Art. 19 Abs. 1 und 2 GG
Aufhebung der Immunität von Landtagsabgeordneten Art. 28 BV
von Bundestagsabgeordneten Art. 46 Abs. 2, 3 GG
Auflösung des Bundestages Art. 39 Abs. 1, 68, 81 GG
im Verteidigungsfall Art. 115h GG
Auflösung des Landtags Art. 18 BV
Aufsicht des Bundes Art. 84, 85, siehe auch 130 GG
des Staates über Gemeinden Art. 83 Abs. 4 BV
Aufsichtsratszugehörigkeit
bei Mitgliedern der Bundesregierung Art. 66 GG
bei Mitgliedern der bayer. Staatsregierung Art. 57 BV
Aufständische, Bekämpfung organisierter und milit. bewaffneter
Art. 87a GG
Aufteilung von Steuern Art. 106, 107 GG
Auftragsverwaltung des Bundes Art. 85 GG sowie Art. 89, 90 GG
Aufwandsentschädigung für Landtagsabgeordnete Art. 31 BV
für Bundestagsabgeordnete Art. 48 Abs. 3 Satz 1 GG
Ausbildung Art. 128 ff. BV, Art. 12 Abs. 1 GG
Ausbildung, einheitl. der Beamten und Angestellten Art. 85 Abs. 2,
108 Abs. 3 GG
Ausbildungsbeihilfe, Gesetzgebung Art. 74 Nr. 13 GG
Ausbildungsstätte, Freie Wahl Art. 12 GG
Ausbildungsveranstaltungen für den Verteidigungsfall Art. 12a GG
Ausbürgerung Art. 16, 116 GG
Ausfertigung der Gesetze Art. 76 BV, Art. 82 GG
Ausführung der Bundesgesetze Art. 83 GG
Ausführungsverordnungen Art. 55 Nr. 2 BV
Ausfuhr forst- und landwirtschaft. Erzeugnisse Art. 74 Nr. 17 GG

- Ausgabenerhöhung** Art. 113 GG
- Ausgabentragung von Bund und Ländern** Art. 104a GG
- Ausgleichsbeträge an leistungsschwache Länder** Art. 107 Abs. 2 GG
- Auskunftswesen, Zentralstellen f. polizeil.** Art. 87 Abs. 1 GG
- Ausländer, Aufenthaltsrecht** Art. 74 Nr. 4 GG
- Ausland, Streitkräfte im** Art. 96 GG
 - Abwanderung von Kulturgut ins** Art. 74 Nr. 5 GG
 - Auslieferungsverbot ins** Art. 16 GG
 - Beziehungen zum** Art. 32, 59 GG
- Auslegung des Grundgesetzes** Art. 93, 100 GG
- Auslieferung** Art. 105 BV, Art. 16 Abs. 2, Art. 73 Nr. 3 GG
- Ausmärkische Gebiete** Art. 11 Abs. 1 BV
- Ausnahmegerichte** Art. 86 BV, Art. 101 GG
- Ausnahmerecht** Art. 48 BV, Art. 115k GG
- Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes** Art. 71, 73 GG
- Ausschluß der Öffentlichkeit im Bundestag** Art. 42
 - im Landtag** Art. 22 Abs. 1 BV
 - in Untersuchungsausschüssen** Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 44 Abs. 1 GG
- Ausschluß von Wählergruppen** Art. 15 Abs. 2, Art. 62 BV, Art. 21 Abs. 2 GG
- Ausschüsse des Bundestages** Art. 43–45a, 53a GG
- Ausschüsse des Landtags** Art. 24, 25 BV
- Ausschuß f. Angelegenheiten der Europäischen Union** Art. 45 GG
- Außerkräfttreten des Grundgesetzes** Art. 146 GG
- Außerplanmäßige Ausgaben** Art. 112 GG
- Ausstattung der Fraktionen** Art. 16a BV
- Ausübung hoheitlicher Befugnisse** Art. 33 Abs. 4 GG
- Auswärtige Angelegenheiten** Art. 73 Nr. 1 GG
 - Bundestagsausschuß** Art. 45a GG
- Auswärtige Beziehungen** Art. 32 GG
- Auswärtige Verträge, Abschluß durch Länder** Art. 32 Abs. 3 GG
- Auswärtiger Dienst** Art. 87 Abs. 1 GG
- Auswanderung** Art. 109 BV, Art. 73 Nr. 3 GG
- Ausweiswesen** Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG
- Autobahnen** Art. 90 GG

B

- Baden** Art. 23, 29 Abs. 3, 118, 127, 138 GG
- Bäume, Schutz gegen Krankheiten** Art. 74 Nr. 20 GG
- Bankwesen** Art. 74 Nr. 11 GG
- Bannmeile** Art. 21 BV
- Bau und Unterhaltung von Fernverkehrsstraßen** Art. 74 Nr. 22, Art. 90 GG
von **Wasserstraßen** Art. 74 Nr. 21, Art. 89 Abs. 3 GG
- Bauplanungsrecht** Art. 74 Nr. 18 GG
- Bauten, Mittelbeschaffung** Art. 111 GG
- Bauwesen** Art. 87 b Abs. 1 GG
- Bayer als Ministerpräsident** Art. 44 Abs. 2 BV
- Bayern** Art. 1 BV, Art. 23 GG
 Notariat Art. 138 GG
- Beamte** Art. 94–97 BV, Art. 187 BV; siehe auch **Bundesbeamte**
 Staatshaftung Art. 97 BV, 34 GG
 Versetzung in den Ruhestand Art. 132 GG
 Wählbarkeitsbeschränkung Art. 137 Abs. 1 GG
- Beauftragte der Bundesregierung** Art. 84 Abs. 3, 85 Abs. 4 GG
- Bedarf, außerordentlicher des Bundes** Art. 115 GG
- Bedarfsgegenstände** Art. 74 Nr. 20 GG
- Beeinträchtigung in der Ausübung des Abgeordnetenberufs** Art. 28
Abs. 2 BV
- Befehlsgewalt** Art. 65 a GG
- im Verteidigungsfall** Art. 115 b GG
- Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus** Art. 184 BV,
Art. 139 GG
- Beglaubigung von Gesandten** Art. 59 Abs. 1 GG
- Begnadigungsrecht**
 des **Bundespräsidenten** Art. 60 Abs. 2 GG
 des **Ministerpräsidenten** Art. 47 Abs. 4 BV
- Behinderte** Art. 118 a BV
- Behörden** Art. 77 BV, Art. 35, 84, 85, 108 Abs. 1 GG
- Beitritt zur Bundesrepublik** Art. 178 BV, Art. 23 GG
- Bekanntnis** Art. 107, Art. 7 BV, Art. 3, 4, 33 Abs. 3 GG; siehe auch Art. 140 GG

- Bekennnisschulen Art. 7 GG
- Beleidigung, verleumderische durch Abgeordnete Art. 46 Abs. 1 GG
- Bergbahnen Art. 74 Nr. 23 GG
- Bergbau Art. 74 Nr. 11 GG
- Berichterstattung Art. 5 GG
- an Bundesregierung Art. 85 Abs. 4 GG
 - parlamentarische Art. 42 Abs. 3 GG
- Berlin Art. 23, 127, 145 Abs. 1 GG
- Beruf Art. 7 Abs. 1 BV, Art. 12 GG
- Berufe, freie Art. 35 Nr. 5 BV, Art. 12 GG
- Berufsbeamtentum Art. 95 Abs. 1 BV, Art. 33 Abs. 5 GG
- Berufsrichter des Verfassungsgerichtshofs Art. 68 Abs. 2 und 3 BV
- Berufssoldaten Art. 137 Abs. 1 GG
- Berufsverbot für
- Bundespräsidenten Art. 55 Abs. 2 GG
 - Mitglieder der Bundesregierung Art. 66 GG
 - Mitglieder der bayer. Staatsregierung Art. 57 BV
- Berufsvereinigungen Art. 9 Abs. 3 GG
- Berufung der Mitglieder
- Bundesregierung Art. 64 Abs. 1 GG,
 - Bundesverfassungsgerichts Art. 94 Abs. 1 GG
 - Obersten Gerichtshöfe des Bundes Art. 95 Abs. 2 GG
 - Staatsregierung Art. 45 BV
 - Verfassungsgerichtshofs Art. 68 BV
- Besatzungskosten Art. 120 GG
- Besatzungsrecht, Abbau Art. 79 Abs. 1 GG
- Beschädigtenversorgung Art. 87 b GG
- Beschlagnahme
- von Schriftstücken bei Abg. Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 47 GG
 - in den Räumen des Bundestages Art. 40 Abs. 2 GG
 - des Landtags Art. 29 Abs. 2 BV
- Beschlußfähigkeit
- des Landtags Art. 23 Abs. 2 BV
 - der Staatsregierung Art. 54 BV

Beschlußfassung

im Bundesrat Art. 52 Abs. 3 GG

im Bundestag Art. 42 Abs. 2 GG

im Landtag Art. 23 Abs. 1 BV

in der Bundesregierung Art. 65 GG

in der Staatsregierung Art. 54 BV

bei Verfassungsänderungen

Bayern Art. 75 Abs. 2 BV

Bund Art. 79 GG

bei der Wahl des Bundespräsidenten Art. 54 Abs. 6 GG

Beschränkung der persönlichen Freiheit der Abgeordneten Art. 28
Abs. 2 BV

Beschränkung von Hoheitsrechten Art. 180 BV, Art. 24 Abs. 2 GG

Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren Art. 33 BV, Art. 41 Abs. 2 GG

Beschwerden, Bitten und Petitionen Art. 115 BV, Art. 17 GG

Beschwerden von Soldaten Art. 96 GG

Bestandsgefährdung von Bund und Ländern Art. 91 GG

Besteuerungsrecht der Religionsgemeinschaft. Art. 140 GG i.V.m. Art.
137 Abs. 2 GG

Bestimmung, wahlrechtliche Art. 38 GG

Bestrafung, Voraussetzungen Art. 104 BV, Art. 103 GG

Betäubungsmittel, Verkehr mit -n, Art. 74 Nr. 19 GG

Beteiligungen des ehem. Landes Preußen Art. 135 Abs. 6 GG

**Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an Einkommen- und
Körperschaftssteuer** Art. 106 Abs. 3–5 GG

Beteuerung, religiöse beim Eid Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 4 WRV

Betriebe, kaufm. des Bundes Art. 110 Abs. 4 GG

Betriebsmittelrücklage Art. 111 Abs. 2 GG

Betriebsverfassung Art. 175 BV, Art. 74 Nr. 12 GG

Bevölkerung, Beteiligung bei Gebietsänderungen Art. 29, 118 GG

**Bevollmächtigte der Bundesregierung zur Überwachung der Finanz-
verwaltung** Art. 108 Abs. 4 GG

Beweiserhebung durch Untersuchungsausschüsse des Landtags
Art. 25 Abs. 1 BV

- des Bundestags Art. 44 Abs. 2 GG
- Bewohner des Bundesgebietes, Geltung von Völkerrecht** Art. 25 GG
- Beziehungen zu auswärtigen Staaten** Art. 32, 59 GG
- Bezirke** Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 BV
- Biersteuer** Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG
- Bild, Meinungsäußerung durch** Art. 110 Abs. 1 BV, Art. 5 GG
- Bildung und Schule** Art. 128–141 BV
- Bildungsplanung, Gemeinschaftsaufgabe** Art. 91 b GG
- Binnenschifffahrt** Art. 74 Nr. 21, Art. 89 GG
- Bitten und Beschwerden** Art. 11 BV, Art. 17 GG
- Boden, Schutz** Art. 141 Abs. 1 BV
- Bodenrecht** Art. 74 Nr. 18 GG
- Bodenverteilung** Art. 72 Abs. 3 Nr. 3, 74 Abs. 1 Nr. 30 GG
- Börsenwesen** Art. 74 Nr. 11 GG
- Bremer Klausel** Art. 141 GG
- Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Wahrung durch Untersuchungsausschüsse** Art. 25 Abs. 1 BV, Art. 44 Abs. 2 GG
- Schutz Art. 48, 112 BV, Art. 10, 44 GG
- Verwirkung Art. 18 GG
- Buben, Unterweisung** Art. 131 Abs. 4 BV
- Budgetrecht** Art. 109–115 GG
- Bündnisklausel** Art. 80 a Abs. 3 GG
- Bürgerbegehren** Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 BV
- Bürgerentscheid** Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 BV
- Bürgerliches Recht** Art. 74 Nr. 1 GG
- Bürgermeister** Art. 11 Abs. 2 BV
- Bürgschaften des Bundes** Art. 115 GG
- Bund und Länder** Art. 20–37 GG
- Ausgabentragung Art. 104 a GG
- Gemeinschaftsaufgaben und Zusammenwirken Art. 91 e GG
- Verbindlichkeiten Art. 135 a GG
- Bundesarbeitsgericht** Art. 95 GG
- Bundesaufsicht** Art. 84, 85 Abs. 4, 93 Abs. 1 GG
- Bundesausgaben und -einnahmen** Art. 105–107, 120 GG

- Bundesausgleichsamt** Art. 120a GG
Bundesautobahnen Art. 90 GG, Art. 143e GG
Bundesbank Art. 88 GG
Bundesbeamte Art. 36, 60 Abs. 1, 73 Nr. 8, 96 Abs. 4 GG
Bundesbedienstete Art. 33, 73 Nr. 8 GG
Bundesbehörden, Personal Art. 36 GG
Bundesdienststrafgerichte Art. 96 Abs. 4 GG
Bundeseigene Verwaltung Art. 86, 87, 89, 90 GG
Bundeseinkommen Art. 106 GG
Bundeseisenbahnen Art. 80 Abs. 2, 73 Nr. 6a, 87 e, 143 a GG
Bundesfinanzbehörden Art. 87 Abs. 1, 108 Abs. 1 GG
Bundesfinanzhof Art. 95 GG
Bundesfinanzminister Art. 108 Abs. 3, 112, 114 GG
Bundesflagge Art. 22 GG
Bundesgarantie für Dienstleistungen von Post und Telekom Art. 87f GG
Bundesgebiet Art. 23 GG
 Freizügigkeit Art. 11 GG
 Neugliederung Art. 29, 118 GG
Bundesgerichte Art. 95, 96 GG
Bundesgesetzblatt Art. 82 GG, 145 Abs. 3 GG
Bundesgesetze Art. 78, Ausführung 83-91 GG
Bundesgesetzgebung Art. 70-82 GG, Art. 105 GG
Bundesgrenzschutz Art. 12 a, 35, 87 Abs. 1 und 91 GG
Bundshaushaltsgesetz Art. 110 GG
Bundesjustizminister Art. 96 Abs. 2 GG
Bundeskanzler Art. 39 Abs. 3, 58, 62-69, 81 Abs. 3, 82 Abs. 1 GG
Bundeskriminalpolizei Art. 73 Nr. 10 GG
Bundesminister Art. 64-66, 69, 80 GG
Bundesminister für Verteidigung Art. 65a GG
Bundesorgane, Oberste Art. 93 Nr. 1 GG
Bundesplichten Art. 37 GG
Bundespost Art. 87 f, 143 b GG
Bundespräsident Art. 54-61 GG, Art. 63, 65, 67, 68, 69, 81 Abs. 1, 82 Abs. 1, 137 GG

- Bundesrat** Art. 50–53 GG, ferner Art. 23 GG, Art. 61, 76, 77 Abs. 3, 84, 85, 91, 94, 114, 129 Abs. 1, 144 GG;
 GschO des Vermittlungsausschusses: Art. 77 Abs. 2 GG
 Rechtsverordnungen: Art. 80, Abs. 2, 119, 132, Abs. 4
 Verwaltungsvorschriften: Art. 84 Abs. 2, 85 Abs. 2, 108 Abs. 7 GG
 Zustimmungsbefürdigte Gesetze: Art. 29 Abs. 7, 79 Abs. 2, 81 Abs. 2, 84 Abs. 1 und 5, 85 Abs. 1, 87b Abs. 1 u. 2, 105–109, 120a, 130 Abs. 1, 134 Abs. 4, 135 Abs. 5 GG, ferner 87 Abs. 3 GG
- Bundesrechnungshof** Art. 114 GG
- Bundesrecht** Art. 31, 142 GG
- Bundesregierung** Art. 62–69, 37, 43, 45, 53, 76, 80, 84, 85, 91, 115a GG
- Bundesrichter** Art. 60, 98 GG
- Bundesstaat** Art. 20 Abs. 1 GG
- Bundesstaatliche Gliederung** Art. 79 Abs. 3 GG
- Bundesstraßen** Art. 90 GG
- Bundestag** Art. 23 GG, Art. 38–49 GG
- Bundestagsabgeordnete** Art. 38, 46, 47, 48, 137 GG
- Bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts** Art. 86–87 GG
- Bundesverfassungsgericht** Art. 18, 21 Abs. 2, 41, 61, 84 Abs. 4, 92, 93, 94, 98, 99, 100, 126, 137 Abs. 3 GG
 im Verteidigungsfall Art. 115g GG
- Bundesversammlung** Art. 54, 121, 137 GG
- Bundesverwaltung** Art. 83–91 GG
- Bundesverwaltungsgericht** Art. 95 GG
- Bundeswahlgesetz** Art. 38 Abs. 3 GG
- Bundeswasserstraßen** Art. 87 Abs. 1, 89 GG
- Bundeswehrverwaltung** Art. 87b GG
- Bundeszwang** Art. 37 GG

C

- Caritative Verbände** Art. 35 Nr. 8 BV
Christliche Bekenntnisse Art. 135 BV

D

Datenschutz, Landesbeauftragter Art. 33 a BV

Delegationsverbot Art. 70 Abs. 3 BV

Demokratie Art. 2, 4, 5, 11 Abs. 4 BV, Art. 20 GG

in den Ländern Art. 28 GG

parlamentarische Art. 16 a BV

Demokratische Grundordnung, freiheitl. Art. 21 Abs. 2, 18, 91 GG

Demokratische Grundsätze in Parteien Art. 21 Abs. 1 GG

Denkmalschutz Art. 141 Abs. 1 BV

Deutscher Art. 8 BV, Art. 116 GG sowie Präambel GG

Deutsche Staatsangehörige Art. 8 BV, Art. 16 Abs. 1, 73 Nr. 2, 116 GG

Deutsche Volkszugehörigkeit Art. 116 GG

deutscher demokratischer Bundesstaat Art. 178, 180 BV

Deutsches Reich, Staatsverträge Art. 123 Abs. 2 GG

Deutsches Volk Präambel GG, Art. 146 GG

Deutschland Präambel, Art. 20 GG

Diäten der Abgeordneten Art. 31 BV, Art. 48 Abs. 3 GG

Dienst, öffentlicher Art. 94–97 BV, Art. 33, 73 Nr. 8, 73, Abs. 1 Nr. 8,
74 Abs. 1 Nr. 27, 131, 132 GG

Dienstaufsicht Art. 55 Nr. 5 BV

Dienstleid siehe **Amtseid**

Dienstleistungspflicht Art. 12 Abs. 2 GG

Disziplinarstrafen Art. 95 Abs. 3 BV, Art. 96 Abs. 4 GG

Disziplinarvorgesetzter, Bundesminister als oberster Art. 130 Abs. 2 GG

Doppelbestrafung, Verbot Art. 104 BV, Art. 103 Abs. 3 GG

Dringliche Gesetzesvorlagen Art. 41 Abs. 2 BV, Art. 81 GG

Durchführungsverordnungen Art. 55 Nr. 2 BV

Durchsuchungen Art. 13 Abs. 2 GG

im Bundestag Art. 40 Abs. 2 GG

im Landtag Art. 29 Abs. 2 BV

E

Ehe und Familie Art. 124–127 BV, Art. 6 GG

Eheschließung Art. 6 Abs. 1 BV

Ehrenämter Art. 121 BV

Ehrverletzungen

Wiedergabe in Verhandlungsberichten des Landtags Art. 22 Abs. 2 BV,
des Bundestags Art. 46 Abs. 1 GG

Eid auf die bayer. Verfassung Art. 56 BV

der Bundesregierung Art. 64 Abs. 2 GG

des Bundespräsidenten Art. 56 GG

Eigentum Art. 103 BV, Art. 74 Nr. 14 u. 15, Art. 14, 18 GG

Eigenverantwortlichkeit der Staatsminister Art. 51 Abs. 1 BV

der Bundesminister Art. 65 GG

Einberufung des Landtags Art. 17 BV

Einberufung des Bundestags Art. 39, Abs. 2 GG

Einbürgerung Art. 6 Abs. 1 BV

Einheitliche Stimmabgabe eines Landes im Bundesrat Art. 51 Abs. 3 GG

Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch Gemeinsamen Senat Art.
95 GG

Einkommensteuer Art. 106 Abs. 3 u. 5, 107 Abs. 1 GG; **Erg. Abgabe** Art.
106 Abs. 1 Nr. 6 GG

Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern Art. 106 Abs. 3 GG

Einrichtung der Behörden Art. 77 BV, Art. 84 und 85 GG

Einsatz der Streitkräfte Art. 87 a GG

Einschränkung von Grundrechten Art. 98 BV, Art. 18, 19 GG

Einspruchsgesetze Art. 77 GG

Ein- und Auswanderung Art. 73 Nr. 3 GG

Einstweilige Anordnung des BVerfG gegen Bundespräsidenten
Art. 61 Abs. 2 GG

Ein- und Ausfuhr von land- und forstwirtsch. Erzeugnissen

Art. 74 Nr. 17 GG

Einzelfall, Verbot der Einschränkung von Grundrechten im

Art. 19 Abs. 1 GG

Einzelweisungen der Bundesregierung Art. 84 Abs. 5, 119 GG

Eisenbahnen des Bundes Art. 73 Abs. 6 a GG; Art. 74 Nr. 23; Art. 80
Abs. 2; Art. 87 e GG; Art. 106 a GG; Art. 143 a GG

Elektrizitätswirtschaft Art. 74 Nr. 11 GG

- Elternrecht Art. 126 BV, Art. 6 Abs. 2 u. 3 GG
- Endgültige Verfassung Art. 146 GG
- Energiewirtschaft Art. 74 Nr. 11 GG
- Enquetekommission Art. 25 a BV
- Enteignung Art. 103 BV, Art. 14 GG
- Entlassung des Bundeskanzlers Art. 67 GG
- Entlassung aus dem öffentl. Dienst Art. 132 GG
von Richtern Art. 98 Abs. 2 und 5 GG
- Entlastungsverbot für Bundestagsabgeordnete Art. 48 Abs. 2 GG
- Entlastung der Bundesregierung Art. 114 GG
der Staatsregierung Art. 80 BV
- Entnazifizierung Art. 184 BV, Art. 139 GG
- Entschädigung bei Enteignung Art. 14 Abs. 3 GG
bei Überführung in Gemeineigentum Art. 15 GG
- Entzug der Staatsangehörigkeit Art. 16 Abs. 1 GG
- Erbrecht Art. 103 BV, Art. 14 Abs. 1 GG
- Erbchaftssteuer Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG
- Erfinderschutz Art. 73 Nr. 9 GG
- Ergänzungsabgabe Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG
- Ergänzungszuweisungen des Bundes Art. 107 Abs. 2 GG
- Ermächtigung zum Erlaß von (Rechts-)Verordnungen Art. 55 Nr. 2
BV, Art. 80 Abs. 1, 129 GG
- Ernährung, Sicherung Art. 74 Nr. 17 GG
- Ernennung von Beamten, Richtern und Soldaten Art. 60 GG
- Ernennung der leitenden Beamten Art. 55 Nr. 4 BV
- Ernennung und Entlassung von Beamten Art. 60 Abs. 1 GG
- Ernennung des Bundeskanzlers Art. 63 GG
- Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer Art. 12a GG
- Erscheinungspflicht der Mitglieder der Staatsregierung im Landtag Art. 24 Abs. 1 BV
der Mitglieder der Bundesregierung im Bundesrat Art. 53
und Bundestag Art. 43 GG
- Erschöpfung des Rechtswegs Art. 120 BV (Anm.)
- Erwachsenenbildung Art. 139 BV

Erwerbstätigkeit

der **Bundesminister** Art. 66 GG

des **Bundespräsidenten** Art. 55 Abs. 2 GG

der **Mitglieder der Staatsregierung** Art. 57 BV

Erziehungsberechtigte Art. 6, 7 GG

Europa, vereintes Präambel GG, Art. 3 a BV, Art. 23 GG, Art. 24 Abs. 1 GG

Europakammer Art. 52 Abs. 3 a GG

Europäische Gemeinschaft(en) Art. 16 a Abs. 2 GG, Art. 28 Abs. 1 GG, Art. 87 d Abs. 1 GG, Art. 106 Abs. 1 GG, Art. 108 Abs. 1 GG, Art. 109 Abs. 2 und 5 GG

Europäische Union Art. 70 BV, Art. 23 GG, Art. 45 GG, Art. 50 GG, Art. 52 Abs. 3 a GG, Art. 88 GG, Art. 104 a Abs. 6 GG

Europäische Zentralbank Art. 88 GG

F

Fachaufsicht Art. 55 Nr. 5, 83 Abs. 4 BV, Art. 85 Abs. 3 GG

Familie Art. 125 BV sowie Eltern und Familie

Feiertage Art. 147 und 174 BV; Art. 140 GG i. V. m., Art. 139 WRV

Feindstaatenklausel Anm. zu Art. 25 GG

Ferngespräche und Postgeheimnis Art. 10 Abs. 1, 44 Abs. 2 GG

Verwirkung Art. 18 GG

Fernmeldegeheimnis Art. 10 Abs. 1 GG

Fernmeldewesen Art. 73 Nr. 7, 80 Abs. 2 GG

Fernsehen Art. 73 Nr. 7 GG

Fernverkehr, Landstraßen Art. 74 Nr. 22, Art. 90 GG

Fernverkehrsstraßen Art. 74 Nr. 22 GG

Festnahme Art. 102 Abs. 2 BV, Art. 104 GG

von **Abgeordneten** Art. 28 Abs. 1 BV, Art. 46 Abs. 2 GG

des **Bundespräsidenten** Art. 60 Abs. 4 GG

Film, Freiheit der Berichterstattung Art. 5 GG

Finanzausgleich Art. 104 b-c GG, Art. 107 GG

- Finanzautonomie der Gemeinden** Art. 83 Abs. 3 BV
Finanzbehörden Art. 107, 108 GG
Finanzgerichtsbarkeit Art. 95 Abs. 1, 108 Abs. 6 GG
Finanzhilfe des Bundes Art. 104 b GG
Finanzkraft und Finanzbedarf der Gemeinden Art. 107 Abs. 2 GG
Finanzminister des Bundes siehe **Bundesfinanzminister**
Finanzmonopole Art. 109 Abs. 3 GG
Finanzverwaltung Art. 108 GG
Finanzwesen Art. 104 a–115 GG
Finanzzuweisungen Art. 106 GG
Fischerei, Hochsee- und Küsten- Art. 74 Nr. 17 GG
Flächen, unbewohnte Art. 11 Abs. 1 BV
Flagge Bayerns Art. 1 Abs. 2 BV
 des Bundes Art. 22 GG
Flüchtlinge und Vertriebene Art. 116 und 119 GG
Föderalismus
 ergibt sich insbesondere aus Art. 20 und 28 GG
Forschung, Freiheit Art. 5 Abs. 3 GG
 Förderung Art. 74 Nr. 13 GG
 Gemeinschaftsaufgabe Art. 91 b GG
Forstwirtschaftliche Erzeugung Art. 74 Nr. 17 GG
Fortgeltung früheren Rechts Art. 186 Abs. 2 BV, Art. 117, 123–129 GG
Fraktionen Art. 16 a BV
Fraktionszwang, Unzulässigkeit ergibt sich aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG
Frau, Gleichberechtigung Art. 118 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 GG
 Dienstverpflichtung von -en Art. 12 a GG
Freie Berufe Art. 35 Nr. 5 BV
Freie Meinungsäußerung Art. 110 BV, Art. 5, 18 GG
Freifahrt für Bundestagsabgeordnete Art. 48 Abs. 3 Satz 2, 49 GG
 für Landtagsabgeordnete Art. 31 BV
Freiheit der Person Art. 102 Abs. 1 BV, Art. 2 Abs. 2 GG
Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre Art. 108
 BV, Art. 5 Abs. 3 GG
Freiheitlich-demokratische Ordnung Art. 10, 11, 18, 21, 87 a Abs. 4, 91 GG

- Freiheitsentziehung** Art. 102 Abs. 2 BV, Art. 2 Abs. 2, 12 Abs. 4, 104, 115 c GG
- Freiheits- und Menschenrechte** Art. 1-5 GG, Art. 18, 19, 104 GG
- Freistaat Bayern** Art. 1 Abs. 1 BV
- Freiwillige Soldaten** Art. 137 Abs. 1 GG
- Freizügigkeit** Art. 109 BV, Art. 11, 73 Nr. 3, 117 Abs. 2 GG
- Frieden, Wahrung** Präambel Art. 1 Abs. 2, 26 Abs. 1 GG
- Friedensregelung, Änderung des GG** Art. 79 Abs. 1 GG
- Friedensschluß** Art. 115 I Abs. 3 GG
- Friedhöfe** Art. 149 BV
- Friedliche Ordnung Europas** Art. 24 Abs. 2 GG
- Friedliches Zusammenleben der Völker** Art. 26 Abs. 1 GG
- Frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes** Art. 131 GG
- Fünf-Prozent-Klausel beruht auf** Art. 38 GG
für Bayern: Art. 14 Abs. 4 BV
- Fürsorge, öffentliche** Art. 74 Nr. 7 GG
- Fürsorgeanspruch der Mutter** Art. 6 Abs. 4 GG
- Futtermittel(n), Verkehr mit** Art. 74 Nr. 20 GG

G

Gebiet

- Bezirk – Art. 10 Abs. 1 BV
- Kreis- Art. 10 Abs. 1 BV
- Bayerns Art. 9 BV
- des Bundes Art. 23 GG
- Gebiete, ausmärkische** Art. 11 Abs. 1 BV
- Gebietseinteilung (Bayern)** Art. 9 BV
- : Körperschaften Art. 11 Abs. 2 BV
- Gebietsveränderungen der Länder** Art. 29 GG
Vermögen bei – Art. 135 GG
- Gebühren im Eisenbahn-, Post- und Fernmeldewesen** Art. 80 Abs. 2 GG
- Geburt** Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 BV
Keine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen – Art. 3 Abs. 3 GG

- Gefahr für Bestand von Bund oder Ländern** Art. 91 GG
 - Einschränkung der Freizügigkeit bei** Art. 11 GG
- Gegenzeichnung der Bundesgesetze** Art. 82 Abs. 1 GG
 - des Bundeskanzlers im Verteidigungsfall** Art. 59a Abs. 2 GG
- Geheime Wahl** Art. 14 BV, Art. 38 Abs. 1 GG
- Gehör, rechtliches** Art. 103 Abs. 1 GG
- Geldbedarf des Bundes** Art. 111 Abs. 2, 115 GG
- Geldwesen** Art. 73 Nr. 4 GG
- Geltungsbereich des GG** Art. 23 GG
- Geltungsdauer des Grundgesetzes** Art. 146 GG
- Gemeinden** Art. 11 BV, Art. 35 Nr. 10 BV
 - Einnahmen und Ausgaben** Art. 83 BV, Art. 106 GG
 - Finanzkraft** Art. 107 Abs. 2 GG
 - Selbstverwaltung** Art. 28 Abs. 2 GG
 - Vermögen** Art. 12 Abs. 2 BV, Art. 134 Abs. 3 GG
 - Wahl** Art. 12 Abs. 1 BV
- Gemeindeverbände** Art. 10, Art. 35 Nr. 10 BV
 - Einnahmen und Ausgaben** Art. 106 GG
 - Finanzkraft** Art. 107 Abs. 2 GG
 - Selbstverwaltung** Art. 28 Abs. 2 GG
 - Steuerverwaltung** Art. 108 Abs. 4 GG
 - Vermögen** Art. 12 Abs. 2 BV, Art. 134 Abs. 3 GG
 - Wahl** Art. 12 Abs. 1 BV
- Gemeindeversammlung** Art. 28 Abs. 1 GG
- Gemeindewahlrecht für Staatsangehörige von EG-Staaten** Art. 28 Abs. 1 GG
- Gemeine Gefahr** Art. 13 GG
- Gemeineigentum** Art. 160 Abs. 2 BV, Art. 15 GG, Art. 74 Nr. 15 GG
- Gemeinsame Schulen** Art. 135 BV
- Gemeinsamer Ausschuß** Art. 53 a, Art. 115 e GG
- Gemeinsamer Senat** Art. 95 GG
- Gemeinschaftsaufgaben** Art. 91 a, 91 b GG
- Gemeinschaftsleben** Art. 6–19 GG
- Gemeinschaftsschule** Art. 7 Abs. 5 GG

- Gemeinwirtschaft** Art. 15, Art. 74 Nr. 15 GG
- Gemeinwohl** Art. 3 BV
- Genehmigung des Landtags zur Strafverfolgung** Art. 28 Abs. 1 BV
des Bundestages zur Strafverfolgung Art. 46 Abs. 3 GG
- Genossenschaften** Art. 35 Nr. 6 BV
- Genußmittel** Art. 74 Nr. 20 GG
- Gerichtliches Verfahren und Gerichtsverfassung** Art. 74 Nr. 1 GG
- Gerichtsbarkeit** Art. 84-93 BV, Art. 92, 96 GG
- Gesandte, Beglaubigung** Art. 59 Abs. 1 GG
- Geschäftsbereiche** Art. 49, 50 BV, Art. 65 GG
- Geschäftsführung der Staatsregierung** Art. 55 BV
- Geschäftsordnung**
- Bundesrat Art. 52 Abs. 3 GG
 - Bundesregierung Art. 65 GG
 - Bundestag Art. 40, 42 Abs. 2 GG
 - Enquetekommission Art. 25a BV
 - Landtag Art. 20 Abs. 3 BV
 - Staatsregierung Art. 53 BV
 - Verfassungsgerichtshof Art. 69 BV
 - Vermittlungsausschuß Art. 77 Abs. 2 GG
- Geschlecht** Art. 7 Abs. 1 BV, Art. 3 Abs. 3 GG
- Gesellschaften, Recht zur Bildung** Art. 9 GG
- Gesetz und Recht** Art. 20 Abs. 3 GG
- Gesetze, verfassungsändernde** Art. 40, 75 BV, Art. 79 GG
im Verteidigungsfall beschlossene Art. 115 k GG
- Gesetzesform** Art. 70 BV
- Gesetzeskraft der Entsch. des BundesVerfG** Art. 94 Abs. 2 GG
- Gesetzesinitiative** Art. 71 BV, Art. 76 Abs. 1 GG
- Gesetzesvorlagen** Art. 71 BV
- der Bundesregierung** Art. 76 Abs. 2 GG
 - der Staatsregierung** Art. 40 BV, Art. 55 Nr. 3 BV
 - im Gesetzgebungsnotstand** Art. 81 Abs. 1 GG
 - im Verteidigungsfall** Art. 115 d GG
- Gesetzgebende Gewalt** Art. 5 Abs. 1 BV

- Gesetzgebung** Art. 70 Abs. 3 BV
- Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes** Art. 50 GG, Art. 70 ff. GG
- Bindung an Grundrechte Art. 1 Abs. 3 GG
- Gesetzgebungsbefugnisse der Länder** Art. 23 Abs. 5 u. 6 GG
- Gesetzgebungskompetenz im Verteidigungsfall** Art. 115 c GG
- Gesetzgebungsnotstand** Art. 81 GG
- Gesetzgebungsrecht der Länder** Art. 70 GG
- Gesetzgebungsverfahren** Art. 41, 71, 72, 76 BV, Art. 77, 78, 79, 82 GG
- Gesetzlicher Richter** Art. 86 Abs. 1 BV, Art. 101 Abs. 1 GG
- Gesundheitswesen** Art. 74 Nr. 19 GG
- Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung** Art. 28 Abs. 3 GG
- Gewalt, gesetzgebende** Art. 5 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 3 GG
- rechtsprechende Art. 5 Abs. 3 BV, Art. 92 GG
- vollziehende Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 20 GG
- Gewaltanwendung gegen Volk, Staat oder Verfassung** Art. 15 Abs. 1 BV, Art. 21 Abs. 2 GG
- Gewaltenteilung** Art. 4 BV, Art. 20 Abs. 2 GG
- Gewerberecht** Art. 74 Nr. 11 GG
- Gewerbesteuer** Art. 106 Abs. 6 GG
- Gewerbeverbot für**
- Bundespräsidenten Art. 55 Abs. 2 GG
- Mitglieder der Bundesregierung Art. 66 GG
- Mitglieder der Staatsregierung Art. 57 BV
- Gewerblicher Rechtsschutz** Art. 73 Nr. 9 GG
- Gewerkschaften** Art. 35 Nr. 4 BV, Art. 9 Abs. 3 GG
- Gewichte und Maße** Art. 73 Nr. 4 GG
- Gewissen** Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 38 Abs. 1 GG
- Gewissensentscheidung** Art. 12 a GG
- Gewissensfreiheit** Art. 107 BV, Art. 4 GG
- Gewissensgründe gegen Kriegsdienst** Art. 4 Abs. 3, Art. 12 a Abs. 2 GG
- Gifte(n), Verkehr mit** Art. 74 Nr. 19 GG
- Glaube** Art. 7 Abs. 1 BV, Art. 3 Abs. 3 GG
- Glaubensfreiheit** Art. 107 BV, Art. 4 GG
- Gleichberechtigung, Gleichheitssatz** Art. 118 BV, Art. 3 Abs. 1 GG

- aller Staatsbürger** Art. 3 Abs. 2 GG; Art. 117 Abs. 1 GG
aller Deutschen Art. 33 Abs. 1 und 3 GG
Gleichheit in der gemeindl. Selbstverwaltung Art. 11 Abs. 5 BV, Art. 3 GG
Gliederung des Bundes Art. 36 Abs. 2 GG
Gnadenrecht siehe **Begnadigungsrecht**
Gott (Eidesformel des Bundespräsidenten) Art. 56 GG
Gottesdienst in Anstalten Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV
Grenznachbarliche Einrichtungen Art. 24 Abs. 1 a GG
Grenzschutz Art. 73 Nr. 5 GG, Art. 87 Abs. 1 GG
Gründung von Parteien Art. 21 Abs. 1 GG
Grund und Boden, Sozialisierung Art. 15, Art. 74 Nr. 15 GG
Grundgesetz
 Änderung Art. 79 GG
 Annahme, Inkrafttreten Art. 144, 145 GG
 Außerkräfttreten Art. 146 GG
 Geltungsbereich Art. 23 GG
 Vereinbarkeitsprüfung mit – Art. 100 GG
 Verletzung durch Bundespräsidenten Art. 61 GG
 – durch Bundesrichter Art. 98 GG
Grundordnung, freiheitl.-demokratische, Gefahr Art. 91 GG
Grundrechte in Landesverfassungen Art. 142 GG
 in Bayer. Verfassung Art. 98–123 BV
 im Grundgesetz Art. 1–19 GG
 Bindung aller Staatsgewalten Art. 1 Abs. 3 GG
 Einschränkung Art. 98 BV, Art. 15, 17 a, 19 GG
 Gewährleistung Art. 19 GG
 Schutz durch Wehrbeauftragten Art. 45 b GG
 unmittelbare Verbindlichkeit Art. 1 Abs. 3 GG Verwirkung Art. 18 GG
Grundrechtsschutz Art. 23 Abs. 1 GG
Grundstockvermögen des Staates Art. 81 BV
Grundstücksverkehr Art. 74 Nr. 18 GG
Grundvermögen ehem. Länder Art. 135 Abs. 3 GG
Grundvertrag, Anmerkung zur Präambel GG
Gültigkeit von Gesetzen Art. 92 BV Art. 100 GG

H

Haftbefehl Art. 104 Abs. 3 GG

Haftpflicht des Staates bei Amtspflichtverletzungen Art. 97 BV, Art. 34 GG

Haftung der Länder für Steuerverwaltung Art. 104a Abs. 5 GG

Handel Art. 35 Nr. 2 BV

Recht des Art. 74 Nr. 11 GG

Handelsflotte Art. 27 GG

Handels- und Schifffahrtsverträge Art. 73 Nr. 5 GG

Handels- und Zollgebiet Art. 73 Nr. 5 GG

Handlungsfreiheit, allgemeine Art. 101 ff. BV, Art. 2 Abs. 1 GG

Hand- und Spanndienste Art. 12 Abs. 2 GG

Handwerk Art. 35 Nr. 3 BV

Recht des Art. 74 Nr. 11 GG

Haushaltsgesetz Art. 78 BV, Art. 110 GG

Haushaltsgrundsätze Art. 109 GG

Haushaltsnotlagen Art. 109a GG

Haushaltsplan Art. 70 Abs. 2, 78, 79, 80 BV, Art. 110, 111 GG

Gemeinden Art. 83 Abs. 2 BV

Haushaltsüberschreitungen Art. 112 GG

Haushaltsvorgriff Art. 78 Abs. 4 BV, Art. 111 GG

Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern Art. 109 GG

Hausrecht im Landtag Art. 21 Abs. 1 BV

im Bundestag Art. 40 Abs. 2 GG

Haussuchung Art. 13 GG

Hebesätze, Festsetzung Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG

Heilberufe(n), Zulassung zu Art. 74 Nr. 19 GG

Heilgewerbe, Zulassung zum Art. 74 Nr. 19 GG

Heilmittel(n), Verkehr mit Art. 74 Nr. 19 GG

Heimat, Verbot einer Bevorzugung oder Benachteiligung wegen der Art. 3 Abs. 3 GG

Heimstättenwesen Art. 74 Nr. 18 GG

Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums Art. 95 Abs. 1 BV, Art. 33 Abs. 5 GG

Herkunft, Verbot einer Bevorzugung oder Benachteiligung wegen der Art. 3 Abs. 3 GG

Hilfspflichten Art. 12 GG

Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern Art. 74 Nr. 10 GG

Hochschulen

Ausbau Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG

Autonomie Art. 138 Abs. 2 BV

Errichtung Art. 138 Abs. 1 BV

Gemeinschaftsaufgabe Art. 91 a GG

kirchliche Art. 138 Abs. 1, Art. 150 Abs. 1 BV

Neubau Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG

Selbstverwaltungsrecht Art. 138 Abs. 2 BV

Verwaltung Art. 138 Abs. 1 BV

Hochschulkliniken Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG

Hochseefischerei Art. 74 Nr. 17 GG

Hochseeschifffahrt Art. 74 Nr. 21 GG

Hoheitliche Aufgaben Art. 33 Abs. 4 GG

Hoheitsrechte, Übertragung auf über- und zwischenstaatliche Einrichtungen Art. 24 Abs. 1 GG

Immunität der Abgeordneten des Landtags Art. 28 BV

des Bundespräsidenten Art. 60 Abs. 4 GG

des Bundestages Art. 46 GG

Indemnität der Abgeordneten des Landtags Art. 27 BV

des Bundestages Art. 46 Abs. 1 GG

Industrie Art. 35 Nr. 2 BV, Art. 74 Nr. 11 GG

Industrie und Handel Art. 35 Nr. 2 BV

Informationsfreiheit Art. 112 Abs. 2 BV, Art. 5 Abs. 1 GG

Informationstechnische Systeme Art. 91 c GG

Inkompatibilität

der Angehörigen des öffentlichen Dienstes Anm. z. Art. 5 BV, Art. 137 Abs. 1 GG

- des Bundespräsidenten Art. 55 Abs. 1 GG
 der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts Art. 94 Abs. 1 GG
 der Mitglieder der bayer. Staatsregierung Art. 57 BV
 der Mitglieder der Bundesregierung Art. 66 GG
 Inkrafttreten der Bundesgesetze Art. 82 Abs. 2 GG
 der bayer. Gesetze Art. 76 Abs. 2 BV
 des Grundgesetzes Art. 145 GG
 der Bayer. Verfassung, Bemerkungen zu Art. 186 BV
 Inländische jurist. Personen, Grundrechte Art. 19 Abs. 3 GG
 Innerparteiliche Demokratie Art. 21 Abs. 1 GG
 Instanzenzug (Garantie) Art. 19 Abs. 4 GG
 Institutionelle Garantien
 siehe Berufsbeamtentum, Eigentum, Selbstverwaltung der
 Gemeinden,
 Presse und Rundfunk, Hochschulen
 Internationale Organisationen, Mitgliedschaft Art. 24 Abs. 2 GG
 Internationale Schiedsgerichtsbarkeit Art. 24 Abs. 3 GG
 Internationale Verbrechensbekämpfung Art. 73 Nr. 10 GG
 Internationale Verträge des Bundes und der Länder Art. 32 GG
 Internationales Organ, Beschluß der Anwendung außerordentlicher
 Rechtsvorschriften Art. 80a GG
 Interpellationsrecht des Landtages Art. 24 BV
 des Bundestages Art. 43 GG
 Investitionen Art. 104a Abs. 4, 115 GG

J

- Jagdwesen Art. 72 Abs. 3 Nr. 1, 74 Abs. 1 Nr. 28 GG
 Jugendschutz Art. 126 BV, Art. 5, Abs. 2 Art. 11 Abs. 2, 13 Abs. 3 GG;
 siehe auch Art. 110 Abs. 2 BV
 Juristische Personen, Geltung der Grundrechte Art. 19 Abs. 3 GG

K

Kanäle Art. 89 GG

Kanzlerwahl Art. 63 GG

Kapitalbildung Art. 157 BV

Kapitalverkehrssteuern Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG

Kartelle Art. 156 BV

Kauffahrteischiffe Art. 27 GG

Kernenergie Art. 74 Nr. 11 a und 87 c GG

Kinder Art. 125 BV, Art. 6 GG

Kirchen Art. 107, 127, 142–150 BV, Art. 140 GG

Kirchen und Staat Art. 140 GG

Kirchensteuer Art. 143 Abs. 3 BV

Kirchenverträge Art. 182 BV

kirchliche Handlungen Art. 107 Abs. 6, 137 Abs. 1 BV, Art. 140 GG i.

Verb. m. Art. 136 Abs. 4 WRV

kirchliche Hochschulen Art. 150 BV

Kleinbetriebe Art. 153 BV

Koalitionsfreiheit Art. 170 BV, Art. 9 Abs. 3 GG

Körperliche Unversehrtheit Art. 2 Abs. 2, Art. 104 Abs. 1 GG

Körperschaften des öffentlichen Rechts

Beamte Art. 94 und 97 BV, Art. 73 Nr. 8 GG

bundesunmittelbare Art. 86, 87 Abs. 2 und 3 GG

Gesetzesvollzug durch Art. 86, 87 Abs. 2 und 3 GG

Grundrechte, Geltung Art. 19 Abs. 3 GG

Staatsaufsicht Art. 55 Nr. 5 BV

Vermögen bei Auflösung Art. 135 Abs. 2 GG

Körperschaften des privaten Rechts Art. 36 BV

von Religionsgesellschaften Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5–8

WRV, Art. 143 Abs. 2 BV

soziale, wirtschaftliche, kulturelle Art. 179 BV

kollektives Sicherheitssystem Art. 24 Abs. 2 GG

Kommandogewalt über Streitkräfte Art. 65 a GG

im Verteidigungsfall Art. 115 b GG

kommunale Spitzenverbände Art. 83 Abs. 7 BV

Kommunen siehe **Gemeinden und Gemeindeverbände**

Konfessionsschulen Art. 7 Abs. 5 GG

Konkordate siehe **Kirchenvorträge**

konkurrierende Gesetzgebung Art. 72, 74 GG

im Bereich des Finanzwesens Art. 105 Abs. 2 GG

der Verbrauchssteuern Art. 108 Abs. 1 GG

Fortgeltung alten Rechts Art. 125 GG

Konstruktives Mißtrauensvotum Art. 67 GG

Kontrolle, parlamentarische durch Wehrbeauftragten Art. 45 b GG

Konzerne Art. 156 BV

Kraftfahrwesen Art. 74 Nr. 22 GG

Kraftfahrzeugsteuer Art. 106 Abs. 2 Nr. 3 GG

Krankenhäuser Art. 148 BV, Art. 74 Nr. 19 a, 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG

Krankheiten Art. 74 Nr. 19 GG, 13 Abs. 3 GG

von Bäumen und Pflanzen Art. 74 Nr. 20 GG

Kredite, Beschaffung durch Staat Art. 82 BV, Art. 111 Abs. 2, 115 GG

Kreise (bayer.) Art. 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 14 Abs. 1 BV, Art. 185
 BV; siehe auch Art. 28 Abs. 1 GG

Kreisfreie Stadt Art. 9 Abs. 2 BV

Kriegsdienst Art. 4, 12 a GG

Kriegsfolgelasten Art. 120 GG

Kriegsführung, Waffen Art. 26 Abs. 2 GG

Kriegsgeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kriegsgefangene Art. 74
 Nr. 10 GG

Kriegsgräber Art. 74 Abs. 1 Nr. 10 a GG

Kriegsschädenrecht Art. 74 Nr. 9 GG

Kriegsschiffe Art. 96 Abs. 2 GG

Kriegsaffen Art. 26 Abs. 2 GG

Kriminalpolizei Art. 73 Nr. 10, Art. 87 Abs. 2 GG

Kündigungsschutz für Bundestagsabgeordnete Art. 48 Abs. 2 GG

Küstenfischerei und -schutz Art. 74 Nr. 17 GG

Küstenschutz, Gemeinschaftsaufgabe Art. 91 a GG

Kulturgut, Schutz gegen Abwanderung Art. 74 Nr. 5 GG

Kulturpflege, örtliche Art. 83 Abs. 1 BV

Kulturstaat Bayern Art. 3 BV
Kultusfreiheit Art. 142 BV
Kunst, Freiheit der Art. 108 BV, Art. 5 Abs. 3 GG
Kunstdenkmale Art. 141 BV, siehe auch Art. 83 Abs. 1 BV

L

Länder

Neugliederung des Bundesgebietes Art. 29 GG
Länderfinanzausgleich Art. 107 GG, Art. 143 e-g GG
Länderregierungen Art. 51 GG
Länderverwaltung Art. 84 GG
Länderzuständigkeit Art. 30 GG
Lärmbekämpfung Art. 74 Nr. 24 GG
Laienrichter Art. 88 BV
Landesausgleichsämtler Art. 120a GG
Landesbeauftragter für den Datenschutz Art. 33a BV
Landesbehörden Art. 84, 85 GG
Landesbehörden, Oberste Art. 43 Abs. 1 BV
Landesexekutive Art. 83 GG
Landesfarben, bayer. Art. 1 Abs. 2 BV
 -wappen, bayer. Art. 1 Abs. 3 BV
Landesfinanzbehörden Art. 108 Abs. 3 GG
Landesgesetzgebung Art. 70, 71, 72, 74, 105 Abs. 2 GG
Landeshoheit Art. 30, 83 GG
Landesjustizminister Art. 98 Abs. 4, Art. 95 Abs. 3 GG
Landeskultur Art. 89 Abs. 3 GG
Landesrecht, Fortgeltung Art. 129 GG,
 Verhältnis zu Bundesrecht Art. 31 GG
Landesregierungen Art. 80 Abs. 1 GG
 Rechte im Verteidigungsfall Art. 115 i GG
Landessteuern Art. 107 GG
Landesverfassungen Art. 28, 142 GG
Landesverfassungsstreitigkeiten Art. 99 GG

- Landeswahlgesetz** Art. 14 Abs. 5 BV
- Landeszugehörigkeit einzelner Gebiete** Art. 135 GG
- Landkreis** Art. 14 Abs. 1 BV
- Landschaftspflege** Art. 72 Abs. 3 Nr. 2, 74 Abs. 1 Nr. 29 GG
- Landstraßen des Fernverkehrs** Art. 74 Nr. 22, 90 GG
- Landtag** Art. 9 Abs. 2, Art. 13–33 BV
Geschäftsordnung Art. 20 Abs. 3 BV
- Landtagsabgeordnete** Art. 13, 31 BV
- Landtagspräsident** Art. 17, 20, 21, 29 Abs. 2, 32, 44 Abs. 3 und 5 BV
- Land- und Forstwirtschaft** Art. 35 Nr. 1 BV, Art. 163 bis 165 BV
- Land- und forstwirtschaftliche Erzeugung** Art. 74 Nr. 17 GG
- Landwirtschaftliches Pachtwesen** Art. 74 Nr. 18 GG
- Lasten, besondere der Allgemeinheit** Art. 11 Abs. 2 GG
- Lastenausgleich** Art. 120a GG
- Lastenausgleichsabgaben** Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG
- laufende Geschäfte des Landtags** Art. 20 Abs. 2 BV
- Leben, Recht auf** Art. 2 Abs. 2 GG
- Lebensbedingungen, gleichwertige** Art. 118a BV
- Lebensgefahr** Art. 13 Abs. 3 GG
- Lebensgrundlagen, Schutz** Art. 20a GG
- Lebensmittel(n), Verkehr mit** Art. 74 Nr. 20 GG
- Lebensverhältnisse, Wahrung der Einheitlichkeit** Art. 106 Abs. 4 Nr. 3 GG
- Legislaturperiode siehe Wahlperiode**
- Legitimation** Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 BV
- Lehrer, Erteilung von Religionsunterricht** Art. 136 Abs. 3 BV, Art. 7 Abs. 3 GG
- Lehrfreiheit**
Schutz Art. 5 Abs. 3 GG
Verwirkung Art. 18 GG
- Lohn- und Arbeitsbedingungen, Koalitionsfreiheit** Art. 9 Abs. 3 GG
- Luftreinhaltung** Art. 141 Abs. 1 BV, Art. 74 Nr. 24 GG
- Luftschutz** Art. 73 Nr. 1 GG
- Luftverkehr** Art. 73 Nr. 6 GG
- Luftverkehrsverwaltung** Art. 87 d GG

M

Machtstellung, Mißbrauch wirtschaftl. Art. 74 Nr. 16 GG

Mädchen, Unterweisung Art. 131 Abs. 4 BV

Männer, Gleichberechtigung Art. 118 Abs. 2 BV

Mandatsbewerber Art. 48 GG

–verlust Art. 19 BV

–verzicht Art. 19 BV

Maße und Gewichte Art. 73 Nr. 4 GG

Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung Art. 54 Abs. 6, 121 GG

Mehrheit, qualifizierte Art. 42 Abs. 1 GG, Art. 61 Abs. 1 GG, Art. 77 Abs. 4 GG, Art. 79 Abs. 2 GG

bei Volksentscheid Art. 29 Abs. 6 GG

Mehrheitsbeschluß des Landtags Art. 18 Abs. 1 BV, Art. 23 BV

im Bundesrat Art. 52 Abs. 3 GG

des Bundestags Art. 121 GG

Mehrheitsprinzip in Bayern Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BV

–begriffe beim Bund Art. 42, 121 GG

Meinungsfreiheit Art. 110 Abs. 1 BV, Art. 5 Abs. 1 GG

Verwirkung Art. 18 GG

Meinungsverschiedenheiten

bei Verfassungsänderungen Art. 75 Abs. 3 BV

siehe auch Verfassungsgerichtshof und Bundesverfassungsgericht

über Fortgeltung alten Rechts Art. 126 GG

über Grundgesetzwidrigkeiten Art. 93 GG

zwischen Bundesministern Art. 65 S. 3 GG

Melde- und Ausweiswesen Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG

Menschenrechte Art. 1–5 GG

Verbindlichkeit der Konvention zum Schutz der Art. 84 BV

Menschenwürde Art. 100 BV, Art. 1 GG

Militärbündnisse Art. 24 Abs. 2 GG

Militarismus, Befreiung vom Art. 184 BV, Art. 139 GG, Art. 132 Abs. 2 GG

Minister

Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen Art. 97 BV, 34 GG

Minister siehe **Bundesminister, Staatsminister**

Ministeranklage Art. 26 Abs. 1 BV, 59 BV, 61 Abs. 2 BV, 68 Abs. 2 BV

Ministerien Art. 49 BV

Ministerpräsident Art. 43 Abs. 2 BV, Art. 46 BV

Aufgaben Art. 45, 47 BV, 76 Abs. 1 BV

Richtlinien der Politik Art. 47 Abs. 3 BV

Rücktritt Art. 44 Abs. 3 BV

Stellvertreter Art. 46 BV

Wahl Art. 44 Abs. 1 BV

Ministerrat als Bezeichnung für Staatsregierung Art. 54 BV

Ministerverantwortlichkeit Art. 51 BV, Art. 65 S. 2 GG

Mißbrauch von Grundrechten Art. 18 GG

wirtschaftlicher Machtstellung Art. 74 Nr. 16 GG

Mißhandlung Festgehaltener, Verbot Art. 104 Abs. 1 GG

Mißtrauensvotum Art. 67 GG

im Verteidigungsfall Art. 115h GG

vergleichbar in Bayern Art. 44 Abs. 3 BV

Mitbestimmung innerbetriebliche Art. 175 Abs. 1 BV

überbetriebliche Art. 176 BV

Mitglieder des Bundesrates Art. 51 GG

der Bundesregierung Art. 62 GG

des Bundestages Art. 41 GG

des Bundesverfassungsgerichts Art. 94 Abs. 1 GG

Mitglieder der Staatsregierung Art. 43 Abs. 3 BV

Eid Art. 56 BV

Gehalt und Versorgung Art. 58 BV

Nebenamt Art. 57 BV

Staatshaftung Art. 97 BV, 34 GG

Mitgliedschaft beim Landtag Art. 19 BV, Art. 33 BV

im Bundestag, Entscheidung über Verlust Art. 41 GG

Mittel der Parteien Art. 21 Abs. 1 GG

Mittelbehörden, Bestellung der Leiter Art. 85 Abs. 2 GG

Monopole Art. 105 Abs. 1, 108 Abs. 1 GG

Ertrag zu Gunsten des Bundes Art. 106 Abs. 1 GG

Moskauer Vertrag siehe **Anm. zu Art. 25 GG**
Mündliche Verhandlungen vor den Gerichten Art. 90 BV
Münzwesen Art. 73 Nr. 4 GG
Mutterschutz Art. 6 Abs. 4 GG, Art. 125 Abs. 1 Satz 2 BV

N

Nachfolger des Bundeskanzlers Art. 67 GG
Nachrichtenwesen, polizeiliches Art. 87 Abs. 1 GG
Nahrungsmittel(n), Verkehr mit Art. 74 Nr. 20 GG
Nationale Einheit Präambel GG
Nationalfarben Art. 1 Abs. 2 BV, Art. 22 GG
Nationalsozialismus Art. 183, 184 BV, Art. 132 Abs. 2, 139 GG
Naturgenuß Art. 141 Abs. 3 BV
Naturkatastrophen Art. 122 BV, Art. 11 und 35 GG
Naturschätze Art. 160 BV, Art. 15 und 74 Nr. 15 GG
Naturschutz Art. 141 BV, Art. 72 Abs. 3 Nr. 2, 74 Abs. 1 Nr. 29 GG
Nebentätigkeit Art. 57 BV
Ne bis in idem Art. 104 Abs. 2 BV, Art. 103 Abs. 3 GG
Nettokreditaufnahme Art. 82 BV
Neugliederung des Bundesgebietes Art. 29 GG; siehe auch Art. 118 GG
Neuwahl des Landtags Art. 16 Abs. 2 u. 18 Abs. 4 BV
 des Bundestags Art. 39 GG
 des Bundeskanzlers Art. 67 GG
Niederlassung, freie Art. 109 BV, Art. 11 GG
 Übergangsregelung Art. 117 Abs. 2 GG
Niederlassungsrecht der Ausländer Art. 74 Nr. 4 GG
Normenkontrollverfahren Art. 92 BV, Art. 100 GG, ferner Art. 48 Abs. 3 und Art. 75 Abs. 3 BV
Notariat Art. 74 Nr. 1 GG
 in süddeutschen Ländern Art. 138 GG
Notenbank Art. 88 GG
Notparlament Art. 53a GG
Notstand, Gesetzgebungs- Art. 81 GG

Notstand, innerer Art. 48, 122 BV, Art. 35 GG

Notstandsrecht

Bayern: Art. 48 BV

Bund: Art. 53 a, 87 a, 115 a–I GG

Nulla poena sine lege Art. 104 Abs. 1 BV, Art. 103 Abs. 2 GG

O

Oberfinanzdirektion Art. 108 GG

Obergericht, Deutsches Art. 137 Abs. 3 GG

Oberlandesgericht München Art. 68 Abs. 1 BV

Oberste Bundesbehörden Art. 85 Abs. 3 GG

personelle Zusammensetzung Art. 36 GG

Oberste Bundesgerichte Art. 96 GG

Oberste Bundesorgane Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG

Oberste Gerichtshöfe Art. 95 Abs. 1 GG

Oberste leitende und vollziehende Behörde Art. 43 BV

Oberste Staatsorgane Art. 64 BV

Oberster Rechnungshof, Bayerischer Art. 80 BV

Öffentliche Gewalt

Rechtsweg bei Rechtsverletzungen durch Art. 19 Abs. 4 GG

Staatshaftung bei Amtspflichtverletzungen Art. 97 BV, 34 GG

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse Art. 12 a GG

Öffentlicher Dienst Art. 33 Abs. 3–5, 73 Nr. 8, 74 a Abs. 1 und 2

Beschränkung der Wählbarkeit Art. 137 GG

früher im öffentlichen Dienst stehende Personen Art. 131 GG

Öffentlichkeit

der Gerichtsverhandlungen Art. 90 BV

der Verhandlungen des Bundestags Art. 42 Abs. 1 GG

der Verhandlungen im Bundesrat Art. 52 Abs. 3 GG

der Verhandlungen des Landtags Art. 22 BV

der Verhandlungen der Untersuchungsausschüsse Art. 25 Abs. 3

BV, Art. 44 GG

Opposition, parlamentarische Art 16a BV

- Örtliches (Steuer)aufkommen** Art. 107 GG
Offiziere, Ernennung und Entlassung Art. 60 GG
Orden Art. 118 Abs. 5 BV
Ordentliche Gerichtsbarkeit Art. 97, 159 BV, Art. 14 Abs. 3, 34 GG
Ordentlicher Rechtsweg Art. 14 Abs. 3, 15 GG
 Garantie bei Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen Art. 97 BV, 34 GG
Ordnung, verfassungsmäßige Art. 9 Abs. 2, 18, 20 Abs. 3, 21, 28, 98 Abs. 2 GG; siehe auch Art. 35 Abs. 2 GG
Organe der Staatsgewalt Art. 20 Abs. 2 GG
Organisation der Streitkräfte Art. 87 a GG
Organisationsverordnungen Art. 77 Abs. 1 BV
Organstreitigkeiten Art. 64 BV, Art. 93 GG
Ortsplanung Art. 83 Abs. 1 BV

P

- Parlamentarische Demokratie** Art. 16 a BV
Parlamentarische Kontrolle durch Wehrbeauftragten Art. 45 b GG
Parlamentarische Opposition Art. 16 a BV
Parlamentarischer Rat Art. 137 Abs. 2, 145 Abs. 1 GG
Partei(en) Art. 13 Abs. 2, Art. 15 BV, Art. 21 GG
Parteienprivileg Anm. zu Art. 21 Abs. 2 und 33 Abs. 4 GG
Paßwesen Art. 73 Nr. 3 GG
Pensionierung von Richtern Art. 97, 98, 132 GG
Persönliche Ehre Art. 5 Abs. 2 GG
Persönlichkeit, freie Entfaltung Art. 2 GG
Person, Freiheit der Art. 102 BV, Art. 2, 104 GG
Personal der Bundesbehörden Art. 36 GG
Personalwesen der Bundeswehr Art. 87 b GG
Personennahverkehr Art. 87 e, Art. 106 a GG
Personenstandswesen Art. 74 Nr. 2 GG
Petitionsausschuß Art. 45 a GG
Petitionsrecht Art. 115 BV, Art. 17 GG

- Pflanzenschutz** Art. 141 Abs. 1 BV, Art. 74 Nr. 20 GG
- Pflege und Erziehung der Kinder** Art. 6 Abs. 2 GG
- Pflichten und Rechte des Staatsbürgers** Art. 1–19, 33 GG
- Politik, Richtlinien** Art. 47 Abs. 2 BV, 65 GG
- Politisch Verfolgte** Art. 105 BV
- Asylrecht Art. 16 Abs. 2 GG
- des Nationalismus Art. 116 Abs. 2, 132 Abs. 2 GG
- Wiedereinbürgerung Art. 116 Abs. 2 GG
- Politische Anschauungen** Art. 3 Abs. 3 GG
- Polizei** Art. 104 GG
- Polizei, örtliche** Art. 83 Abs. 1 BV
- Polizeigewalt**
- des **Präsidenten des Bundestages** Art. 40 Abs. 2 GG
- des **Präsidenten des Landtages** Art. 21 Abs. 1 BV
- Polizeihilfe** Art. 35 GG
- Polizeikräfte der Länder** Art. 91 GG
- Polizeiliche Aufgaben im Verteidigungsfall** Art. 12a GG
- Polizeiliches Auskunfts- und Nachrichtenwesen** Art. 87 Abs. 1 GG
- Popularklage** Art. 98 BV
- Post- und Fernmeldewesen** Art. 73 Nr. 7 GG
- Benutzung der Einrichtungen Art. 80 Abs. 2 GG
- Postdienst** Art. 143 b GG
- Postgeheimnis** Art. 112 BV
- Schutz Art. 10, 44 Abs. 2 GG
- Verwirkung Art. 18 GG
- Postverwaltung** Art. 87 Abs. 1 GG
- Postwesen** Art. 73 Nr. 7, 87 f GG
- Präambeln von BV und GG:** jeweils vor Art. 1
- Präsident des Bundesrates** Art. 52 GG
- Anhörung vor Feststellung des Verteidigungsfalles** Art. 59a Abs. 2 GG
- des **Bundestages** Art. 39 Abs. 3, Art. 40 GG
- des **Landtages** Art. 17 Abs. 1, 20, Art. 29 Abs. 2, 32 BV
- des **Obersten Rechnungshofs** Art. 80 Abs. 2 BV
- des **Verfassungsgerichtshofes** Art. 68 Abs. 3 BV

- Präsidium des Bundestages** Art. 40, 49 GG
des Landtages Art. 20, 32 BV
Preisstabilität Art. 88 GG
Pressefreiheit Art. 111 BV, Art. 5 GG
 Verwirkung Art. 18 GG
Preußen Art. 135 und 135a GG
Priorität von Bundesrecht vor Landesrecht Art. 31 GG
von Völkerrecht vor Bundesrecht Art. 25 GG; siehe auch Art. 84 BV
Private Schulen Art. 134 BV, Art. 7 Abs. 4 und 5 GG
Produktionsmittel, Überführung In Gemeineigentum Art. 160 Abs. 2 BV, Art. 15, 74 Nr. 15 GG
Prozeßrecht Art. 74 Nr. 1 GG
Prüfungsrecht des Bundespräsidenten Art. 82 Abs. 1 GG
des Ministerpräsidenten Art. 76 Abs. 1 BV

R

- Radikalenerlaß Anm. zu** Art. 21 Abs. 2 und 33 Abs. 4 GG
Rechtsstellung der Richter in den Ländern Art. 98 Abs. 3 GG
Rasse Art. 7 Abs. 1 BV, Art. 3 Abs. 3, 116 Abs. 2 GG
 rassisch Verfolgte Art. 116 Abs. 2 GG
Ratifizierung des Grundgesetzes Art. 144 GG
Raumnot Art. 13 Abs. 3, 117 Abs. 2 GG
Raumordnung Art. 29 Abs. 1, 72 Abs. 3 Nr. 4, 74 Abs. 1 Nr. 31 GG
Realsteuern Art. 106 Abs. 6 GG
Rechnungshof, Bayer. Oberster Art. 80 BV
Rechnungshof des Bundes Art. 114 Abs. 2 GG
Rechnungsjahr Art. 110, 111 GG
Rechnungslegung u. -prüfung durch den
 bayer. Finanzminister Art. 80 BV
 Bundesfinanzminister Art. 114 Abs. 1 GG
Rechnungsprüfung, Bundeshaushalt Art. 114 Abs. 2 GG
Recht, altes, Fortgeltung Art. 124, 125, 126 GG
 auf freie Entfaltung der Persönlichkeit Art. 2 GG

- Rechte Dritter, Eingriff durch Bundeswehrverwaltung** Art. 87b GG
- Rechte und Pflichten, staatsbürgerliche** Art. 1–19, 33 Abs. 1–3 GG
- Rechte, Verletzung durch öffentliche Gewalt** Art. 19 Abs. 4 GG
- Rechtliches Gehör, Anspruch auf** Art. 91 BV, Art. 103 Abs. 1 GG
- Rechtsanwaltschaft und Rechtsberatung** Art. 74 Abs. 1 GG
- Rechtseinheit, Wahrung der** Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG
- Rechtshilfe der Bundes- und Länderbehörden** Art. 35 GG
- Rechtsprechende Gewalt** Art. 5 BV, Art. 92 GG
- Rechtssetzungsakte der Europäischen Union** Art. 23 Abs. 3 GG
- Rechtsprechende Gewalt** Art. 5 BV, Art. 92 GG
- Rechtsstaat** Art. 3 BV, Art. 28 GG
- Rechtsstellungsgesetz** Anm. zu Art. 5 BV
- Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes** Art. 74 Abs. 1 Nr. 27, 131 GG
- Rechtsverordnungen** Art 55 Nr. 2 BV, Art. 80 Abs. 1, 119, 132 Abs. 4 GG
Inkrafttreten Art. 82 GG
Auf Grund alten Rechts Art. 129 GG
- Rechtsweg, ordentlicher** Art. 95, 97 BV; Art. 14 Abs. 3, 15, 34, 19 Abs. 4 GG, 132 Abs. 3 GG
zum **Bayerischen Verfassungsgerichtshof** Art. 120 BV
- Referendum siehe Volksentscheid**
- Regierungsbezirke** Art. 9 Abs. 1, 14 Abs. 1, Art. 185 BV
- Regierungsbildung** Art. 45 BV, Art. 63, 64 GG
- Regierungsverantwortung** Art. 47 Abs. 2, 51 BV, Art. 65 GG
- Regionen** Art. 3a BV
- Regreßanspruch siehe Rückgriff**
- Reich** Art. 135a Nr. 3 GG
- Reichsautobahnen** Art. 90 Abs. 1 GG
- Reichsrecht, Fortgeltung** Art. 123 Abs. 1 GG
- Reichsstraßen** Art. 90 Abs. 1 GG
- Reichsvermögen** Art. 134 GG
- Reichswasserstraßen** Art. 89 Abs. 1 GG
- Reisekosten der Abgeordneten** Art. 48 Abs. 3, 49 GG, Art. 31
- Religiöse Anschauung(en)** Art. 3 Abs. 3, 140 GG

- Eidesformel** Art. 56, 64 Abs. 2, 140 GG
- Bekennnis** Art. 33 Abs. 3 GG
- Religionsausübung** Art. 4 Abs. 2 GG
- freiheit** Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 WRV
 - gesellschaften, -gemeinschaften** Art. 35 Nr. 7 BV; Art. 36 Abs. 1 BV; Art. 140 i. V. m. Art. 137-141 WRV
 - unterricht** Art. 136, 137 BV, Abs. 7 und Art. 141 GG
- Republik** Art. 28 GG
- Rheinland-Pfalz** Art. 127 GG
- Richter** Art. 85, 86, 87, 92 BV; Art. 92, 97, 98, 101, 104, 132, 137 Abs. 1 GG
- Richteranklage** Art. 98 Abs. 2 und 5 GG
- Richterliche Gewalt** siehe **Rechtsprechende Gewalt**
- richterliche Unabhängigkeit** Art. 5 Abs. 3 BV
- Richterlicher Haftbefehl** Art. 104 Abs. 3 GG, Art. 102 Abs. 2 BV
- Richtervorlage** Art. 65, Art. 68 BV, Art. 92 GG
- Richterwahlausschuß** Art. 95 Abs. 2, 98 Abs. 4 GG
- Richtlinien der Politik**
- Bestimmungen durch Ministerpräsidenten Art. 47 Abs. 2 BV
 - durch Bundeskanzler Art. 65 GG
- Rückgriff**
- gegen **Beamte bei Amtspflichtverletzung** Art. 97 BV, Art. 34 GG
- Rücktritt des Ministerpräsidenten** Art. 44 Abs. 2 und 3 BV
- Rückwirkung von Gesetzen** Art. 104 Abs. 1 BV, Art. 103 Abs. 2 GG
- Rüstungsproduktion** Art. 26 Abs. 2 GG
- Rundfunk** Art. 111 a, 112 Abs. 2 BV, Art. 5, 18 GG

S

- Sachgebiete, Gerichte für besondere** Art. 101 Abs. 2 GG
- Schadensersatzpflicht bei Amtspflichtverletzungen** Art. 97 BV, Art. 34 GG
- Schädlinge, Schutz von Bäumen** Art. 74 Nr. 20 GG
- Schiedsgerichtsbarkeit, internat.** Art. 24 Abs. 3 GG
- Schienenbahnen** Art. 74 Nr. 23 GG

Schienenpersonennahverkehr Art. 87 e, Art. 143 a GG
Schifffahrt Art. 74 Nr. 21, 87 Abs. 1, 89 Abs. 2 GG
Schiffahrtsverträge Art. 73 Nr. 5 GG
Schlichtungswesen Art. 177 Abs. 2 BV
Schmutz und Schund Art. 110 Abs. 2 BV
Schrift, freie Meinungsäußerung Art. 110 BV, Art. 5, 18 GG
Schriftführer des Bundestages Art. 40 Abs. 1 GG
 des Landtags Art. 20 Abs. 1 BV
Schüler Art. 188 BV
Schulen Art. 128–139 BV, Art. 7 GG
Schulwesen Art. 7 GG
Schutz der Jugend siehe Jugendschutz
Schwarz-Rot-Gold Art. 22 GG
Seelsorge in öffentl. Anstalten Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV
Seeschifffahrt Art. 74 Nr. 21, 89 Abs. 2 GG
Seewasserstraßen Art. 74 Nr. 21 GG
Selbstbestimmung, freie Präambel GG
Selbstverwaltung der Gemeinden Art. 11 BV, Art. 28 Abs. 2 und 3 GG
 der Hochschulen Art. 138 Abs. 2 BV
Selbstverwaltungskörper Art. 10 Abs. 1
Selbstverwaltungsorgane Art. 179 BV
Senat Hinweis nach Art. 33 a BV
Seuchengefahr Art. 11 Abs. 2, 13 Abs. 3 GG
Sicherheit, kollektive Art. 24 Abs. 2 GG
Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes Art. 115 GG
Siedlungswesen Art. 74 Nr. 18 GG
Sitten(gesetz) Art. 98, 101 BV, Art. 2 GG
Sitzungen des Landtags Art. 22 ff. BV
 des Bundestages Art. 39, 42, 43 GG
Sitzungsberichte Art. 22 Abs. 2 BV, Art. 42 Abs. 3 GG
Soldaten Art. 96 Abs. 3, 137 GG
Sonderaufgaben, Minister für Art. 49 Abs. 2 BV
Sondergerichte siehe Ausnahmegerichte
Sondervermögen des Bundes Art. 110 Abs. 1, 115 GG

- Souveränität Art. 24 Abs. 2 GG
- Sozialer Rechtsstaat Art. 28 Abs. 1 GG
- Sozialgerichtsbarkeit Art. 95 GG
- Sozialisierung Art. 160 Abs. 2 BV, Art. 15, 74 Nr. 15 GG
- Sozialstaat Art. 3 BV, Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG
- Sozialversicherung Art. 74 Nr. 12, 87 Abs. 2, 120 GG
- Spannungsfall Art. 80 a, 87 a GG
- Spielbanken Abgabe Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG
- Spitzenverbände, kommunale Art. 83 Abs. 7 BV
- Sport Art. 140 Abs. 3 BV
- Sprache Art. 3 Abs. 3 GG
- Sprengstoffrecht Art. 74 Nr. 4 a
- Staatenlose Art. 16 Abs. 1 GG
- Staatliche Aufgaben, Übertragung Art. 24 Abs. 1 a GG
- Staatliche Befugnisse, Übertragung Art. 24 Abs. 1 a GG
- Staatsangehörigkeit, bayerische Art. 6 u. 8 BV
- im Bunde Art. 73 Nr. 2, 74 Nr. 8, 16, 116 GG
- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft Art. 28 Abs. 1 GG
- Staatsanwälte Art. 89 BV
- Staatsaufsicht Art. 55 Nr. 5, 83 Abs. 4 BV
- Staatsbürger Art. 4, Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 5 BV
- Staatsbürgerliche Freiheiten, Unterdrück. Art. 15 Abs. 1 BV
- Staatsbürgerliche Rechte Art. 7 Abs. 1, 14 Abs. 1 BV, Art. 1–19, 33 Abs. 1–3 GG
- Staatsform Art. 1–5 BV, Art. 20 GG
- Staatsgebiet Art. 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 BV, Art. 23 GG
- Staatsgewalt Art. 2 Abs. 1, 4 BV, Art. 20 GG
- Staatshaftung Art. 97 BV, Art. 34 GG
- Staatshaushalt Art. 70 Abs. 2, Art. 73, Art. 78–82 BV, Art. 110 GG
- Staatskanzlei Art. 52 BV
- Staatskirche Art 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV
- Staatsleistungen an Religionsgesellschaften Art. 145 BV, Art. 140 i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV

Staatsminister Art. 43 Abs. 2, 45, 46, 50, 51, 55, 57, 59 BV
Staatsministerien Art. 49 BV
Staatschutzdelikte Art. 96 Abs. 4 GG
Staatssekretäre Art. 43 Abs. 2, 45, 51 Abs. 2, 52, 57, 59 BV
Staatshaftung bei Amtspflichtverletzungen Art. 97 BV, Art. 34 GG
Staatsregierung Art. 5 Abs. 2, 9 Abs. 2, Art. 43–59 BV
Staatsvermögen Art. 12 Abs. 2 BV
Staatsverträge Art. 72 Abs. 2, 181, 182 BV, Art. 32, 123 GG
Staatsverwaltung Art. 55 Nr. 1, 77–83 BV
Staat und Kirche Art. 142–150 BV, Art. 140 i. V. m. Art. 137, 138 GG
Stabilitätsrat Art. 109a GG
Stadtkreise Art. 14 Abs. 1 BV
Städte, kreisunmittelbare Art. 9 Abs. 2, 14 Abs. 1 BV
Ständiger Ausschuß des Bundestages aufgehob. Art. 45, 49 GG
Statistik für Bundeszwecke Art. 73 Nr. 11 GG
Stellenbesetzung bei Bundesbehörden Art. 36 GG
Stellvertreter

- des Bundeskanzlers Art. 69 Abs. 1 GG
- des Bundespräsidenten Art. 57 GG
- des Ministerpräsidenten Art. 46 BV

Steuer(aufkommen) Art. 105–108 GG
Steuerschwache Länder Art. 104a Abs. 4 GG
Stiftungen Art. 55 Nr. 5 BV

- kirchliche Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV

Stimmen und Stimmrecht im Bundesrat Art. 51 Abs. 2, 3 GG
Stimmkreise Art. 14 Abs. 1 BV
Strafbarkeit, Voraussetzungen Art. 104 BV, Art. 103 GG
Strafgerichte für Streitkräfte Art. 96 Abs. 2 GG
Strafprozeßrecht Art. 74 Nr. 1 GG; Art. 25 Abs. 2 BV, Art. 44 Abs. 2 GG
Strafrecht Art. 74 Nr. 1, Art. 101–104 GG
Strafverfahren

- gegen Bundestagsmitglieder Art. 46 GG
- gegen Landtagsmitglieder Art. 28 Abs. 3 BV

Straßen, Verwaltung Art. 90 GG

Straßenbau Art. 83 BV, Art. 74 Nr. 22 GG
Straßengüterverkehrssteuer Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 GG
Straßenverkehr Art. 74 Nr. 22 GG
Streitigkeiten, zwischenstaatliche Art. 24 Abs. 3 GG
 öffentlich-rechtliche Art. 93, 99, 100 GG
Streitkräfte Art. 12 a, 17 a, 65 a, 87 a und b, 96 GG
Subsidiarität, Grundsatz Art. 3 a BV, Art. 23 Abs. 1 GG
Subsidiarität, Klage Art. 23 Abs. 1 a GG

T

Tagung des Landtags Art. 16, 26 BV
Tarife, Eisenbahn, Post, Fernmeldewesen Art. 80 Abs. 2 GG
Tarifverträge Art. 169 Abs. 2 BV
Telegraphengeheimnis Art. 10 GG
 Verwirkung Art. 18 GG
Telekommunikation Art. 73 Nr. 7, 87 f, 143 b GG
Theologische Fakultäten Art. 150 Abs. 2 BV
Tiere, übertragbare Krankheiten Art. 74 Nr. 19 GG
 Schutz Art. 141 Abs. 1 BV
Titel Art. 118 Abs. 4 BV
Todesstrafe Art. 102 GG
Träger der Staatsgewalt Art. 2 Abs. 1 BV, Art. 20 Abs. 2 GG
Trennung der Kinder von den Erziehungsberechtigten Art. 6 Abs. 3 GG
Treue zur Verfassung Art. 5 Abs. 3 GG
Treuepflicht gegenüber Volk und Verfassung Art. 117 Abs. 1 BV
Treueverhältnis, öffentlich-rechtliches Art. 33 Abs. 4 GG

U

Übergangszeit GG Präambel
Übertragener Wirkungskreis der Gemeinden Art. 11 Abs. 3, 83 Abs. 3 BV
Überzeugung, religiöse Art. 107 Abs. 5 BV, Art. 140 i. V. m. Art. 136
 Abs. 3 und 137 Abs. 7 WRV

- Umsatzsteuer** Art. 106 Abs. 3, 4, 107 Abs. 1 GG
- Unabänderlichkeit von Verfassungsbestimmungen** Art. 79 Abs. 3 GG
- Unabhängigkeit der Abgeordneten** Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 48 Abs. 2 und 3 GG
- Unabhängigkeit der Richter** siehe Art. 85 und 87 BV, Art. 97 GG
- Unbewohnte Flächen** Art. 11 Abs. 1 BV
- Uneheliche Kinder** Art. 6 Abs. 5 GG
- Unglücksfälle, schwere** Art. 11 GG
- Ungültigkeitserklärung der Wahl zum Landtag** Art. 19 BV
- Universitäten** siehe **Hochschulen**
- unmittelbare Wahl** Art. 14 Abs. 1 BV, Art. 38 Abs. 1 GG
- Unterbringung Kranker** siehe Anm. zu Art. 102 BV
- Unterdrückung staatsbürgerlicher Freiheiten** Art. 15 Abs. 1 BV
- Unterroffiziere** Art. 60 Abs. 1 GG
- Untersuchung in den Räumen des Landtags** Art. 29 Abs. 2 BV
- Untersuchungsausschüsse** Art. 25 BV, Art. 44, 45 a Abs. 2 GG
- Unvereinbarkeit des Amtes der Mitglieder des BundesVerfG mit anderen Ämtern** Art. 94 Abs. 1 GG
- Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** Art. 137 Abs. 1 GG
- Unverletzlichkeit der Wohnung** Art. 106 Abs. 3 BV, Art. 13 GG
- Unversehrtheit, körperliche** Art. 2, 104 GG
- Urheberrecht** Art. 73 Nr. 9 GG
- Urlaub** Art. 174 Abs. 1 BV
- Urlaub für Landtagsabgeordnete** Art. 30 BV
- für Bundestagsabgeordnete zur Wahlvorbereitung** Art. 48 Abs. 1 GG

V

- Verantwortung der Abgeordneten** Art. 46 GG
- Verantwortung**
- gegenüber Landtag**
- Ministerpräsident** Art. 47 Abs. 2 BV
- Staatsminister** Art. 51 Abs. 1 BV
- Staatssekretäre** Art. 51 Abs. 2 BV

gegenüber Bundestag

Bundeskanzler Art. 65 GG

Bundesminister Art. 65 GG

Verbindlichkeiten des Reichs Art. 135 a GG

Verbrauchssteuern Art. 106 Abs. 1 Nr. 2, 105 Abs. 2 a, 108 Abs. 1 GG

Verbrechensbekämpfung Art. 73 Nr. 10 GG

Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz Art. 100, Art. 123 Abs. 1 GG

Vereinigungsfreiheit Art. 170 BV, Art. 9, 18 GG

Vereinsfreiheit Art. 114 BV, Art. 9 GG

Vereins- und Versammlungsrecht Art. 74 Nr. 3 GG

Vereintes Europa Präambel GG, Art. 23 GG, Art. 24 GG

Verfassung, künftige deutsche Art. 146 GG

Verfassung, Weimarer Reichs- Art. 140 GG

Verfassungen der Länder

Garantien des Bundes Art. 28 GG

Inkraftbleiben Art. 142 GG

Verfassungsändernde Gesetze Art. 75 BV, Art. 79 GG

Verfassungsbeschwerde Art. 120 BV, 93 GG

Verfassungsfeindliche Gruppen Art. 15 BV, Art. 21 Abs. 2 GG

Verfassungsgebende Gewalt Präambel GG

Verfassungsgericht eines Landes Art. 100 Abs. 3 GG

Verfassungsgerichtshof, bayer. Art. 59 BV, Art. 60-69 BV

Organisation Art. 69 BV

Richter, Unvereinbarkeit mit and. Ämtern Art. 68 Abs. 3 BV

Verfahren Art. 69 BV

Zusammensetzung Art. 68 Abs. 2 BV

Zuständigkeiten Art. 61, 67 BV

Verfassungsmäßige Ordnung Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2, 20, 28, 91 GG

Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen Art. 65, 92 BV, Art. 100 GG

Verfassungsschutz Art. 73 Nr. 10, 87 Abs. 1 GG

Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Staatsorganen Art. 64

BV, Art. 99, 100 GG

Verfassungstreue als Schranke der Lehrfreiheit Art. Abs. 3 GG

der Beamten Art. 96 BV

- Verfassungswidrige Parteien** Art. 21 Abs. 2 GG
- Verfassungswidrigkeit von Gesetzen** Art. 65 BV, Art. 100 GG
- Verfolgte, Asylrecht für politisch** Art. 16 Abs. 2 GG, Art. 105 BV
des Nationalsozialismus Art. 116 Abs. 2, Art. 132 Abs. 2 GG, Art. 183 BV
- Verfolgung, gerichtliche**
des Bundespräsidenten Art. 60 Abs. 4 GG
von Bundestagsabgeordneten Art. 46 GG
von Landtagsabgeordneten Art. 28 BV
- Vergesellschaftung** Art. 15, 74 Nr. 15 GG; siehe auch Art. 160 BV
- Vergleichsstudien** Art. 91 d GG
- Verhältniswahlrecht** Art. 14 Abs. 1 BV
- Verhaftung von Abgeordneten des Landtags** Art. 28 Abs. 1 BV; siehe
auch Verfolgung, gerichtliche
- Verhandlungen**
im Bundesrat Art. 52 GG
im Bundestag Art. 42, 43 GG
im Landtag Art. 22 BV
- Verhandlungsberichte der Landtagssitzungen** Art. 22 Abs. 2 BV; vgl.
auch Art. 42 Abs. 3 GG
- Verkehrsmittel, freie Benutzung durch Abgeordnete** Art. 31 BV, Art.
48 Abs. 3, 49 GG
- Verkehrssteuern** Art. 106 Abs. 1 und 2 Nr. 4 GG
- Verkehrswesen** Art. 73 Nr. 5-6, 74 Nr. 21-23 GG
- Verkündung von Gesetzen**
Bayern Art. 76 Abs. 1 BV
Bund Art. 82 GG, im Verteidigungsfall Art. 115 a Abs. 3 GG, 115 d
Abs. 3 GG
- Verkündung des Grundgesetzes** Art. 145 GG
- Verlagsrecht** Art. 73 Nr. 9 GG
- Verletzung von Amtspflichten** Art. 97 BV, Art. 34 GG
durch Richter Art. 98 Abs. 2 und 5 GG
- Verlust**
der Mitgliedschaft zum Landtag Art. 19 BV
zum Bundestag Art. 41 GG

-
- der Staatsangehörigkeit** Art. 6 Abs. 2 BV, Art. 16 Abs. 1 GG
 - Vermittlungsausschuß** Art. 77 GG
 - Vermögen, früheres** Art. 134, 135 GG
 - Grundstockvermögen** Art. 81 BV
 - kommunales** Art. 12 Abs. 2 BV
 - Vermögensabgabe, einmalige** Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG
 - Vermögenssteuer** Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG
 - Versammlungsfreiheit** Art. 113 BV, Art. 8 und 18 GG
 - Versammlungsrecht** Art. 8, 74 Nr. 3 GG
 - Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder**
 - des Bundestages** Art. 47 GG
 - des Landtages** Art. 61 Abs. 3 BV
 - Versetzung von Richtern und Beamten** Art. 97 Abs. 2, 98 Abs. 2, 132 GG
 - Versicherungssteuer** Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG
 - Versicherungsträger, soziale** Art. 87 Abs. 2 GG
 - Versicherungswesen**
 - privatrechtliches** Art. 74 Nr. 11 GG
 - soziales** Art. 74 Nr. 12 GG
 - Versorgung der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen** Art. Nr. 10 GG
 - Versorgungsberechtigte** Art. 131 GG
 - Vertagung**
 - des Bundestages** Art. 39 Abs. 3 GG
 - des Landtages** Art. 17 Abs. 3 BV
 - Verteidigung** Art. 73 Nr. 1 GG, Art. 87 b Abs. 2 GG
 - Ausschuß** Art. 45 a GG
 - Einschränkung von Grundrechten** Art. 17 a GG
 - Stärke der Streitkräfte** Art. 87 a GG
 - Verträge** Art. 79 Abs. 1 GG
 - Verteidigungsauftrag** Art. 87 a GG
 - Verteidigungsfall** Art. 80 a Abs. 3, Art. 87 a Abs. 3, Art. 115 a–115 l GG
 - Verteidigungsministerium** Art. 65 a GG
 - Verteilung der Steuern** Art. 106, 107 GG
 - Verträge mit auswärtigen Staaten** Art. 72 Abs. 2, 181, 182 BV, Art. 32, 59 GG

- Vertrauensvotum für den Bundeskanzler** Art. 68 GG
- Vertreter der Länder im Bundesrat** Art. 50, 51, 144 Abs. 2 GG
 - im Bundestag** Art. 144 Abs. 2 GG
 - in der Bundesversammlung** Art. 54 Abs. 3 GG
- Vertreter**
 - des Bundeskanzlers** Art. 68 Abs. 1 GG
 - des Bundespräsidenten** Art. 57 GG
 - des Ministerpräsidenten** Art. 46 BV
- Vertreter Bayerns nach außen** Art. 47 Abs. 3, 44 Abs. 3 BV
- Vertretung des Bundespräsidenten** Art. 57 GG
- Vertretung des Landtags** Art. 21 BV
- Vertriebene** Art. 74, Nr. 6 GG; Art. 116 Abs. 1, 119, 131 GG
- Verwahrlosung von Kindern** Art. 6 Abs. 3 GG,
 - der Jugend** Art. 11 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3 GG
- Verwaltung** Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 77–83 BV, Art. 83–91 GG
 - Bindung an Grundrechte** Art. 1 Abs. 3, 19, 20 GG
 - Bundesstraßen** Art. 90 Abs. 2 GG
 - Bundeswasserstraßen** Art. 89 Abs. 2 GG
 - Förderung der Leistungsfähigkeit** Art. 91 d GG
 - der Steuern** Art. 108 GG
 - des Vereinigten Wirtschaftsgebiets** Art. 133 GG
- Verwaltungsakte** Art. 129 Abs. 1 GG
- Verwaltungsausgaben von Bund und Ländern** Art. 104 a Abs. 5 GG
- Verwaltungsgerichtsbarkeit** Art. 83 Abs. 5, 93 BV, Art. 95 GG
- Verwaltungsgerichtshof, Richter des**
 - beim Verfassungsgerichtshof** Art. 68 Abs. 2 BV
- Verwaltungsorgane** Art. 130 GG
- Verwaltungsvermögen aufgelöster Länder** Art. 135 Abs. 2 GG
- Verwaltungsvorschriften** Art. 55 Nr. 2 BV, Art. 84 Abs. 2, Art. 85 Abs. 2, Art. 86, 108 Abs. 7, Art. Abs. 1 GG
- Verwirkung von Grundrechten** Art. 18 GG
- Verzicht auf Mitgliedschaft beim Landtag** Art. 19 Abs. 1 BV
- Völker** Art. 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 GG
- Völkerfrieden** Art. 26 Abs. 1 GG

- Völkerrecht** Art. 84 BV, Art. 25 GG, Art. 100 Abs. 2 GG
- völkerrechtliche Vertretung durch Bundespräsidenten** Art. 59 GG;
siehe auch Art. 47 Abs. 3 BV
- Völkerverständigung** Art. 9 Abs. 2 GG
- Volk** Art. 2 und 5 BV, Art. 1 GG
- Volksbefragung** Art. 118 GG
- Volksbegehren** Art. 74 BV, Art. 29 Abs. 2 und 3 GG
- Volksbegehren**
keine Behandlung durch den Zwischenausschuß Art. 26 Abs. 1 BV
- Volksentscheid** Art. 18 Abs. 3, 72 Abs. 1, 73, 74, 75 Abs. 2 Satz 2 BV
über **Neugliederung des Bundesgebiets** Art. 29 GG
- Volksschulen** Art. 134 Abs. 3, 135, 136 Abs. 2 BV, Art. 7 Abs. 5 GG
- Volkssouveränität** Art. 20 Abs. 2 GG
- Volksstaat Bayern** Art. 2 Abs. 1 BV
- Volksvertreter** Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 38 GG
- Volksvertretung** Art. 5 Abs. 1 BV, Art. 4 BV
- Volksvertretungen der Länder bei Bundesversammlung** Art. 54 GG
- Volkszugehörigkeit, deutsche** Art. 116 Abs. 1 GG
- Vollziehende Gewalt** Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 20 Abs. 2 und 3 GG
- Vollzugsbehörden** Art. 4, 5 Abs. 2 BV
- Vorläufige Festnahme** Art. 102 Abs. 2 BV, Art. 104 GG
von **Abgeordneten** Art. 28 Abs. 1 BV, Art. 46 Abs. 2 GG
- Vorläufige Geltung des GG** siehe Präambel
- Vorlagepflicht der Gerichte** Art. 92 BV, Art. 100 GG
- Vorschulen** Art. 7 Abs. 6 GG
- Vorsitz**
in der **Bundesregierung** Art. 65 GG
in der **Staatsregierung** Art. 47 Abs. 1 BV
- Vorzensur** Art. 111 Abs. 2 Satz 1 BV

W

Wählbarkeit

Bundestag Art. 38 Abs. 2 GG

Landtag Art. 14 Abs. 2 BV

Beschränkung Art. 137 Abs. 1 GG

Wählergruppen, verfassungsfeindliche Art. 15 BV; Art. 21 Abs. 2 GG

Währungsbank Art. 88 GG

Währungs- und Notenbank Art. 88 GG

Währungswesen Art. 73 Nr. 4 GG

Waffen für Kriegsführung Art. 26 Abs. 2 GG

Waffenrecht Art. 74 Nr. 4a GG

Wahl zum ersten Bundestag Art. 137 Abs. 2 GG

der Mitglieder des **Bay. Verfassungsgerichtshofs** Art. 68 BV

der Mitglieder des **Bundesverfassungsgerichts** Art. 94 Abs. 1 GG

des **Bundeskanzlers** Art. 63 GG

eines anderen **Bundeskanzlers** Art. 67 GG

des **Bundespräsidenten** Art. 54 GG

des **Bundesratspräsidenten** Art. 62 Abs. 1 GG

des **Ministerpräsidenten** Art. 44 Abs. 1 BV

des **Präsidenten des Bundestages** Art. 40 Abs. 1 GG

des **Landtages** Art. 20 Abs. 1 BV

Grundsätze für die Länder und Gemeinden Art. 28 Abs. 1 GG

wahlberechtigte Staatsbürger Art. 14 Abs. 1 BV

Wahlberechtigung Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV, Art. 38 GG, ferner Art. 7 BV

Wahldauer des Landtags Art. 16, 18 Abs. 1 BV

Wahlen Art. 2 Abs. 2 BV

zum **Bundestag** Art. 38, 41, 48 GG

für **Gemeinden und Gemeindeverbände** Art. 12 Abs. 1 BV

zum **Landtag** Art. 14 BV (Art. 12 Abs. 1 BV)

Gültigkeit Art. 44 BV

Wahlkreise Art. 14 Abs. 1 BV

Wahlperiode Art. 16 Abs. 1 BV, Art. 39 Abs. 1 GG

Wahlprüfung bei Landtagswahlen Art. 33, 63 BV

bei **Bundestagswahlen** Art. 41 Abs. 2, 137 Abs. 3 GG

Wahlverfahren Art. 14 Abs. 1 BV

Wahlvorschläge Art. 14 Abs. 4 BV

Wald Art. 141 Abs. 1 BV, Anm. zu Art. 164 BV

- Wappen** Art. 1 Abs. 3 BV
- Warenverkehr mit dem Ausland** Art. 73 Nr. 5 GG
- Wasser** Art. 141 Abs. 1 BV
- Wasserhaushalt** Art. 72 Abs. 3 Nr. 5, 74, Abs. 1 Nr. 32 GG
- Wasserstraßen** Art. 74 Nr. 21, 87 Abs. 1 und 89 GG
- Wasserwirtschaft, Bedürfnisse** Art. 89 Abs. 3 GG
- Wechselsteuer** Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG
- Wehrbeauftragter** Art. 46b GG
- Wehrdienst** Art. 12a, 17a GG
- Wehrdienstverweigerung** Art. 12a Abs. 2 GG
- Wehrersatzwesen** Art. 87b GG
- Wehrgesetze** Art. 36 Abs. 1 GG
- Wehrpflicht** Art. 73 Nr. 1 GG
- Wehrpflichtige, Einschränkung von Grundrechten** Art. 17a GG
- Wehrstrafgerichte** Art. 96 GG
- Weimarer Reichsverfassung** Art. 140 GG
- Weisungen, keine an Abgeordnete** Art. 38 Abs. 1 GG
an Mitglieder des Bundesrates Art. 77 Abs. 2 GG
- Weisungsbefugnis der Bundesregierung im Verteidigungsfall**
Art. 115f GG
- Weisungsrecht des Bundes** Art. 85 GG
- Weisungsrecht des Bundesbevollmächtigten** Art. 108 Abs. 4 GG
- Weisungsrechte, Fortgeltung alter** Art. 128 GG
- Weltanschauung** Art. 4, 140 GG
kein Einfluß auf Rechte und Pflichten Art. 33 Abs. 3 GG
- Weltanschauungsschule** Art. 7 Abs. 5 GG
- Weltfrieden, Wahrung** Präambel, Art. 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 GG
- Wertzuwachs bei Grund und Boden** Art. 161 Abs. 2 BV
- Wesensgehalt der Grundrechte** Art. 19 Abs. 2 GG
- Wetterdienst** Art. 74 Nr. 21 GG
- Widerstandsrecht** Art. 20 Abs. 4 GG
- Wiedereinbürgerung früherer deutscher Staatsangehöriger** Art. 116 GG
- Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts** Art. 183 BV,
Art. 74 Nr. 9 GG

- Wiederwahl des Bundespräsidenten** Art. 54 Abs. 2 GG
- Wirkungskreis, eigener** Art. 10 Abs. 2, 83 Abs. 1 BV
übertragener Art. 10 Abs. 3 BV
- Wirkungskreis, Steuern mit örtlich bedingtem** Art. 105 Abs. 2 Nr. 1 GG
- Wirtschaftliche Machtstellung, Mißbrauchsverbot** Art. 74 Nr. 16 GG
- Wirtschaftliches Gleichgewicht** Art. 109 GG
- Wirtschaftsbedingungen** Art. 9 Abs. 3 GG
- Wirtschaftseinheit, Wahrung der** Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG
- Wirtschaftsführung des Bundes** Art. 111 Abs. 2 GG
- Wirtschaftsgebiet, Vereinigtes** Art. 127, 133 GG
- Wirtschaftsordnung** Art. 151–157 BV
- Wirtschaftsrecht** Art. 74 Nr. 11 GG
- Wirtschaftsverbände** Art. 34 BV, 154 BV
- Wissenschaft** Art. 108 BV, Art. 5 Abs. 3 GG
- Wissenschaftl. Forschung** Art. 74 Nr. 13 GG
- Gemeinschaftsaufgabe** Art. 91 b GG t
- Wohlfahrtspflege** Art. 83 Abs. 1 BV
- Wohlfahrtswesen** Art. 74 Nr. 7 u. 12 GG
- Wohltätigkeitsorganisationen** Art. 35 Nr. 8 BV
- Wohltätigkeitszwecke, Vermögen der Religionsgesellschaften** Art. 140 GG i. V. m. 138 Abs. 2 WRV
- Wohnsitz** Art. 8 BV
Freizügigkeit Art. 11, Art. 73 Nr. 3 GG
- Wohnung** Art. 106 BV, Art. 13 GG
- Wohnungsaufsicht** Art. 83 Abs. 1 BV
- Wohnungsbau** Art. 83 Abs. 1 BV
- Wohnungswesen** Art. 74 Nr. 18 GG
- Wort, freie Meinungsäußerung** Art. 110 Abs. 1 BV, Art. 5 GG
- Würde des Menschen** Art. 1 Abs. 1 GG
- Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern** Art. 118 GG
Notariat Art. 138 GG

Z

- Zahlungsverkehr mit dem Ausland** Art. 73 Nr. 5 GG
- Zehnprozentklausel** siehe **Anmerkung zu Art. 14 Abs. 4 BV**
- Zeitbestimmung** Art. 73 Nr. 4 GG
- Zensur(-verbot)** Art. 111 Abs. 2 BV, siehe auch Art. 108 und 110 Abs. 2 BV; Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG
- Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Meldewesen** Art. 87 Abs. 1 GG
- Zerlegung des örtlichen Steueraufkommens** Art. 107 Abs. 1 GG
- Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten**
 des Landtags Art. 29 Abs. 1 BV
 des Bundestags Art. 47 GG
- Zeugniszwangsverfahren bei Untersuchungsausschüssen des Landtags** Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BV
- Zitierungsrecht** Art. 24 Abs. 1 BV, Art. 43 Abs. 1 GG
- Zivilbevölkerung, Schutz der** Art. 17 a, 73 Nr. 1, 87 b Abs. 2 GG
- Zivile Objekte, Schutz durch Streitkräfte** Art. 87 a GG
- Zölle, Ertrag** Art. 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Nr. 1 GG
 Verwaltung Art. 108 Abs. 1 GG
- Zollgebiet** Art. 73 Nr. 5 GG
- Zugang zum Staatsdienst** siehe **Beamte**
- Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen** Art. 74 Nr. 19 GG
- Zusammenarbeit**
 des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei Art. 73 Nr. 10 GG
 in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes Art. 73 Nr. 10 GG
- Zusammenleben der Völker** Art. 26 Abs. 1 GG
- Zusammenschluß von Religionsgesellschaften** Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV
- Zusammensetzung**
 des Bundesrates Art. 51 Abs. 1 GG
 der Bundesregierung Art. 62 GG
 des Bundesverfassungsgerichts Art. 94 Abs. 1 GG
 der Staatsregierung Art. 43 Abs. 2 BV
 des Verfassungsgerichtshofs Art. 68 Abs. 2 BV

Zusammentritt des Landtags Art. 17 BV

erster Zusammentritt des Bundesrates, des Bundestages Art. 136 Abs. 1

des Bundestages Art. 39 Abs. 2, 69 Abs. 2, 122 Abs. 1 GG

Zuschüsse des Bundes Art. 120 GG

Zuständigkeiten

Verteilung zwischen Bund und Ländern Art. 70–74 GG

Zustimmung der Bundesregierung zu internat. Verträgen der Länder
Art. 32 Abs. 3 GG

Zustimmung der Länder zu internat. Verträgen Art. 32 Abs. 2 GG

Zustimmungsgesetze Art. 77 Abs. 2 Satz 4 GG
siehe auch Bundesrat

Zustimmungsverordnungen Art. 80 Abs. 2 GG
siehe auch Bundesrat

Zutritt der Mitglieder der Bundesregierung zu Sitzungen des Bundesrates Art. 53 GG

Bundestages Art. 43 Abs. 2 GG

Landtags Art. 24 Abs. 2 BV

Zwangsarbeit Art. 12 Abs. 3 GG

Zwangsmitgliedschaft Art. 179 Satz 2 BV

Zwischenausschuß des Landtags Art. 26, 32 BV

des Bundestages aufgehobene Art. 45 Abs. 1, Art. 49 GG


Zwischenpräsidium des Bundestages aufgehobener Art. 49 GG

Zwischenstaatliche Einrichtungen, Übertragung von Hoheitsrechten
Art. 24 Abs. 1 GG

Zwischenstaatliche Streitigkeiten, Regelung durch Schiedsgerichtsbarkeit
Art. 24 Abs. 3 GG

Hinweis der Redaktion:

Für das Stichwortverzeichnis kann keine Vollständigkeit garantiert werden.



Die Landeszentrale leistet überparteiliche politische Bildungsarbeit. Sie will das Demokratieverständnis der Bürger fördern und ihre politische Einsatzbereitschaft stärken.